

DFB-BUNDESTAG

AUSSERORDENTLICHER DFB- BUNDESTAG BESTÄTIGT GRUNDLAGEN- VERTRAG UND PACTVERTRAG MIT DEM FBL E.V.

Auf dem Außerordentlichen DFB-Bundestag am 18. September 2026 haben die Delegierten die vertraglichen Regelungen zwischen dem Deutschen Fußball-Bund (DFB), der DFB GmbH & Co. KG und dem FBL e.V. zur neuen Trägerschaft der Google Pixel Frauen-Bundesliga einstimmig bestätigt. Mit dem Grundlagenvertrag und dem Pachtvertrag regeln der DFB, die DFB GmbH & Co. KG und der Frauen-Bundesliga FBL e.V. die künftige Organisation der höchsten Frauenfußball-Liga in Deutschland. Die Vereinbarung gilt vom 1. Juli 2027 bis zum 30. Juni 2034 und überträgt dem FBL e.V. die Verantwortung für die Ausrichtung, Durchführung und Vermarktung der Frauen-Bundesliga. Das neue Modell orientiert sich in seinen Grundzügen an der Struktur im Männerfußball im Verhältnis zwischen DFB und Bundesliga. Anders als dort verbleibt die 2. Frauen-Bundesliga unter dem Dach des DFB.

Ein wesentlicher Punkt der Vereinbarungen ist das Zusammenwirken und die Stärkung der Verbindung zwischen FBL, Nationalmannschaften und Nachwuchsförderung. So verpflichtet der FBL e.V. seine Vereine zur Abstellung von Spielerinnen für die Frauen- und Juniorinnen-Nationalmannschaften sowie zur Mitwirkung an Vermarktungsmaßnahmen der Nationalteams. Im Gegenzug dafür zahlt die DFB GmbH & Co. KG jährlich 1,4 Millionen Euro an den FBL e.V. In Jahren mit Frauen-Europameisterschaften oder -Weltmeisterschaften erhöht sich der Betrag um 200.000 Euro. Zudem wird der FBL e.V. mit 50 Prozent an einem möglichen wirtschaftlichen Überschuss aus den Endturnieren der A-Nationalmannschaft der Frauen beteiligt.

Die vertraglichen Regelungen stellen zudem sicher, dass erhebliche Mittel in die Nachwuchsförderung fließen. Für zertifizierte Leistungszentren im Frauen- und Mädchenfußball sagt die DFB GmbH & Co. KG je Verein jährlich mindestens 100.000 Euro zu. Hinzu kommen jährlich 500.000 Euro für die gezielte

Förderung junger Spielerinnen durch Einsätze in der Frauen-Bundesliga.

Der FBL e.V. bekennt sich seinerseits im Rahmen der Verträge zur Solidarität mit dem Amateur- und Breitenfußball. Der FBL e.V. wird einen Pachtzins in Höhe von 3 Prozent der Medienerlöse entrichten. Darüber hinaus wird die FBL 1 Prozent der Medienerlöse für Ausbildungsentschädigungen an die ausbildenden Vereine bereitstellen. Zudem werden ab der Spielzeit 2030/2031 Spielabgaben in Höhe von 1,5 Prozent an die Regional- oder Landesverbände geleistet sowie der Masterplan Amateure wirtschaftlich unterstützt.

Die Inanspruchnahme des Schiedsrichterwesens bei den Spielen der Frauen-Bundesliga erfolgt auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung zwischen FBL e.V. und der DFB Schiri GmbH. Die Parteien sind sich dabei darüber einig, dass die Kosten für das Schiedsrichterwesen grundsätzlich vollständig von den Vereinen der Frauen-Bundesliga zu tragen sind. Vor dem Hintergrund notwendiger Investitionen in die Professionalisierung des Schiedsrichterwesens vereinbaren die Vertragsparteien abweichend von diesem Grundsatz, dass die Kosten des Schiedsrichterwesens der Frauen-Bundesliga während der Vertragslaufzeit anteilig auch von der DFB GmbH & Co. KG degressiv mitfinanziert werden. Der DFB unterstützt so den Aufbau eines professionellen Schiedsrichterinnenwesens für die Frauen-Bundesliga.

Nachfolgend die Beschlüsse des Außerordentlichen DFB-Bundestags vom 18. September 2026:

ÄNDERUNGEN DER DFB-SATZUNG AUFGRUND DER (UNTER-)VERPACHTUNG DER FRAUEN-BUNDESLIGA AN DEN FRAUEN-BUNDESLIGA FBL E.V.

Der DFB-Bundestag hat beschlossen, die DFB-Satzung wie nachfolgend zu ändern und zu ergänzen:

IV. Besondere Rechte und Pflichten der DFL Deutsche Fußball Liga, des FBL e.V. und ihrer jeweiligen Mitglieder

§ 16e

FBL e.V.

§ 16c Nr. 1. gilt mit der Maßgabe für den FBL e.V. entsprechend, dass **dieser** ab dem 1. Juli **2027** die Lizenz an die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften der Frauen-Bundesliga erteilt.

§ 16c Nrn. 2. und 3. gelten mit der Maßgabe für den FBL e.V. entsprechend, dass über die Bewilligung von Ausnahmen das Präsidium des DFB auf Antrag des FBL e.V. entscheidet. Das Präsidium des DFB kann die Entscheidung über die Bewilligung von Ausnahmen nach § 16c Nr. 2. auf **den** mit der Organisation des Spielbetriebs **betrauten FBL e.V.** übertragen. Das Präsidium des DFB kann zudem auf Antrag des FBL e.V. abweichend von § 16c Nr. 3., insbesondere zwecks gesellschaftsrechtlicher Eigenorganisation des Frauenfußballs in einer Einzelgesellschaft des Muttervereins, weitere Ausnahmen zulassen, soweit die Grundgedanken der Regelung beachtet werden.

§ 16d gilt für den FBL e.V. entsprechend.

Die vorgenannten Regelungen gelten mit Wirkung zur Spielzeit **2027/2028**, frühestens jedoch mit Begründung der Zuständigkeit des FBL e.V. für die Frauen-Bundesliga aufgrund der entsprechenden satzungsrechtlichen und vertraglichen Regelungen.

§ 18

Finanzierung

[Absätze 1 und 2 bleiben unverändert.]

Über die wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zwischen dem DFB und der DFL Deutsche Fußball Liga werden vertragliche Regelungen getroffen. Die Beschlussfassung im Präsidium erfolgt ohne Beteiligung des Vizepräsidenten der DFL Deutsche Fußball Liga nach § 33 Buchstabe b) und der drei Vizepräsidenten nach § 33 Buchstabe c), aa) an der Abstimmung. Diese vertraglichen Regelungen sind vom Bundestag zu bestätigen. Unterbleibt die Bestätigung, wird der Vertrag unwirksam.

Über die wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zwischen dem DFB, der DFB GmbH & Co. KG **und** dem FBL e.V. werden vertragliche Regelungen getroffen. **Die Beschlussfassung im Präsidium erfolgt ohne Beteiligung des Vizepräsidenten des FBL e.V. nach § 33 Buchstabe c), cc) an der Abstimmung.**

mung. Die vertraglichen Regelungen sind vom Bundestag zu bestätigen. Unterbleibt die Bestätigung, wird der Vertrag unwirksam.

[...]

§ 21

Zusammensetzung des Bundestags

[Nrn. 1. bis 3. bleiben unverändert.]

4. Ehrenmitglieder, die Mitglieder der Rechtsorgane, des Prüfungsausschusses und Ausschüsse (Nr. 1. g), die nicht über Nr. 2. stimmberechtigt sind, sowie **bis zu** drei Mitglieder des Präsidiums des FBL e.V. nehmen am Bundestag mit beratender Stimme teil.

[Nrn. 5. und 6. bleiben unverändert.]

§ 24

Aufgaben des Bundestags

[Nr. 1. bleibt unverändert.]

2. Seiner Beschlussfassung unterliegen insbesondere:

[Buchstaben a) bis d) bleiben unverändert.]

- e) die Genehmigung des mittelfristigen Finanzplans für die nächsten vier Kalenderjahre und etwaiger Umlagen sowie die Bestätigung der Verträge über die wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zwischen dem DFB und der DFL Deutsche Fußball Liga sowie dem DFB, der DFB GmbH & Co. KG **und** dem FBL e.V. gemäß § 18,

[Buchstaben f) bis l) bleiben unverändert.]

[Nr. 3. bleibt unverändert.]

§ 25

Tagesordnung

[Nrn. 1. bis 5. bleiben unverändert.]

6. Genehmigung des mittelfristigen Finanzplans für die nächsten vier Kalenderjahre und Bestätigung der Verträge über die wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zwischen dem DFB und der DFL Deutsche Fußball Liga sowie dem DFB, der DFB GmbH & Co. KG **und** dem FBL e.V.,

[Nrn. 7. bis 11. bleiben unverändert.]

§ 26

Abstimmungsregelungen und Wahlen

[Nrn. 1. bis 10. bleiben unverändert.]

11. Die Bestimmungen über Wahlen gelten für Bestätigungen entsprechend. Für die Bestätigungen

gen der Vizepräsidenten nach § 33 c) aa) gilt, dass für die Abstimmungen jeweils nur Kandidaten zugelassen werden, die von der DFL Deutsche Fußball Liga vorgeschlagen worden sind. Für die Bestätigungen der Vizepräsidenten nach § 33 c) bb) gilt, dass für die Abstimmungen jeweils nur Kandidaten zugelassen werden, die von dem betreffenden Regionalverband oder den ihm angehörenden Landesverbänden vorgeschlagen worden sind. **Für die Bestätigung des Vizepräsidenten nach § 33 c) cc) gilt, dass für die Abstimmung jeweils nur ein Kandidat zugelassen wird, der von dem FBL e.V. vorgeschlagen worden ist.**

§ 31

Zusammensetzung, Wahl

[Nrn. 1. und 2. bleiben unverändert.]

3. Die Mitglieder des Präsidiums sind im Vorstand auch dann stimmberechtigt, wenn sie dem Präsidium nur mit beratender Stimme angehören. Die Vorsitzenden der Ausschüsse, die Vorsitzenden der Rechtsorgane, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie der Vorsitzende der Ethik-Kommission, die Direktoren, die Bundestrainer der A-Nationalmannschaften, der Vorsitzende des Betriebsrats und **bis zu** drei Mitglieder des Präsidiums des FBL e.V. nehmen an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil. Gleiches gilt für die vor dem 1. Oktober 2013 ernannten Ehrenvizepräsidenten. Der ständige Vertreter des Generalsekretärs nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit Stimmrecht teil.

[Nr. 4. bleibt unverändert.]

§ 33

Zusammensetzung, Wahl, Rechtsstellung

Das Präsidium besteht aus:

[Buchstaben a) und b) bleiben unverändert.]

- c) **neun** weiteren Vizepräsidenten, und zwar

[Buchstaben aa) bis bb) bleiben unverändert.]

cc) dem Präsidenten des FBL e.V.

[Buchstaben d) bis g) bleiben unverändert.]

[...]

Die von der DFL Deutsche Fußball Liga nominierten Vizepräsidenten, **der von dem FBL e.V. nominierte Vizepräsident** und die von den Regional- und Landesverbänden nominierten Vizepräsidenten nach b) und c) sind vom Bundestag zu bestätigen. Die Bestätigung des 1. Vizepräsidenten (Präsidiumsmitglied für Amateurfußball und Angelegenheiten der Regional- und Landesverbände) erfolgt nach

Nominierung durch die Konferenz der Regional- und Landesverbandsvorsitzenden (§ 57 der Satzung).

Jeder Regionalverband wird unter den Vizepräsidenten nach b) und c) durch einen, der Süddeutsche Fußball-Verband durch zwei Personen vertreten.

Nominierungsberechtigt ist für die Vizepräsidenten nach c) aa) ausschließlich die DFL Deutsche Fußball Liga, für die Vizepräsidenten nach c) bb) ausschließlich der jeweilige Regionalverband und die ihm angehörigen Landesverbände **sowie für den Vizepräsidenten nach c) cc) ausschließlich der FBL e.V.**

Werden von einem Regionalverband und den ihm angehörigen Landesverbänden mehrere Kandidaten für das Amt eines Vizepräsidenten nominiert, er folgt anstelle einer Bestätigung eine Wahl.

Die übrigen Mitglieder des Präsidiums werden vom Bundestag gewählt. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung für den Bundestag.

[...]

§ 42

Zuständigkeit Sportgericht

[Nr. 1. bleibt unverändert.]

2. Dem Sportgericht obliegt insbesondere:

- a) die Rechtsprechung über Verstöße von Vereinen und Tochtergesellschaften der DFL Deutsche Fußball Liga, **des FBL e.V.** und Spielern gegen die Vorschriften des Ligastatuts und der anderen Rechtsvorschriften des DFB und der DFL Deutsche Fußball Liga,

[Buchstaben b) bis g) bleiben unverändert.]

§ 53

Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball

[...]

Übergangsregelung:

Bis zum 01.07.2027 gelten die Aufgaben nach Nr. 2. sowie den Nrn. 5. bis 10. für die Frauen-Bundesliga entsprechend. Die Zuständigkeit für die Wahrnehmung dieser Aufgaben liegt insoweit bis zum 01.07.2027 bei der Geschäftsführung der DFB GmbH & Co. KG. Soweit diese Aufgaben auch die nachfolgenden Spielzeiten ab dem 01.07.2027 betreffen, werden sie von der Geschäftsführung der DFB GmbH & Co. KG mit Zustimmung des FBL e.V. wahrgenommen.

Die Zuständigkeit der Geschäftsführung der DFB GmbH & Co. KG für die Wahrnehmung dieser Aufgaben endet abweichend von Absatz 1 frühestens mit der Begründung der Zuständigkeit des FBL e.V. für die Frauen-Bundesliga aufgrund der entsprechenden satzungsrechtlichen und vertraglichen Regelungen.

§ 55

Schiedsrichterwesen/Schiedsrichter-Ausschuss

Die Aufgaben im Schiedsrichterwesen innerhalb des DFB werden durch einen Schiedsrichter-Ausschuss sowie eine Schiedsrichterführung für den Elitebereich wahrgenommen.

1. Schiedsrichter-Ausschuss

Der Schiedsrichter-Ausschuss ist verantwortlich für die einheitliche Ausrichtung des Schiedsrichterwesens im DFB nach den Bestimmungen der Schiedsrichterordnung, unbeschadet der Zuständigkeit des Schiedsrichter-Elitebereichs. Der Schiedsrichter-Ausschuss führt die notwendigen Abstimmungen mit dem Schiedsrichter-Elitebereich herbei. Der Schiedsrichter-Ausschuss ist für die jeweiligen Spielklassen bzw. Spielformen im Bereich **der 3. Liga Frauen**, der A- und B-Juniorinnen und im Bereich der B-Juniorinnen auf Bundesebene, der entsprechenden Pokal-Wettbewerbe, der DFB-Länderpokal-Turniere sowie der Futsal- und Beachsoccer-Wettbewerbe des DFB zuständig.

[...]

[Nrn. 2. und 3. bleiben unverändert.]

GRUNDLAGENVERTRAG ZWISCHEN DEM DEUTSCHEN FUSSBALL-BUND E.V. („DFB E.V.“) UND DER FRAUEN-BUNDES- LIGA FBL E.V. („FBL E.V.“)

Präambel

Der Deutsche Fußball-Bund e.V. („DFB e.V.“) ist die Vereinigung der Landesverbände, Regionalverbände, des DFL-Deutsche Fußball Liga e.V. und des Frauen-Bundesliga FBL e.V., in denen Fußballsport betrieben wird. Seine Aufgaben regelt die Satzung.

Der Frauen-Bundesliga FBL e.V. („FBL e.V.“) ist die Vereinigung der Vereine und Kapitalgesellschaften (im Folgenden „Vereine“) der Frauen-Bundesliga. Seine Aufgaben regelt die Satzung.

Die DFB GmbH & Co. KG ist eine 100-prozentige Tochtergesellschaft des DFB e.V. und bündelt die wirtschaftlichen Aktivitäten und digitalen Geschäftsfelder des Verbandes. Ihr ist insbesondere der Betrieb der Fußball-Nationalmannschaften der Männer und Frauen, der Ligen und der Wettbewerbe des DFB, darunter die Frauen-Bundesliga und der Supercup der Frauen, übertragen. Sie übernimmt die Organisation der mit diesen Aufgaben einhergehenden Veranstaltungen und verantwortet alle dazugehörigen Vermarktungsaktivitäten in den Bereichen Sponsoring, Medienrechte, Lizenzen und Marketing. Sie ist zur Unterverpachtung der Rechte mit Zustimmung des DFB e.V. berechtigt.

DFB e.V., FBL e.V. und DFB GmbH & Co. KG stimmen darin überein, dass der vorliegende Grundlagenvertrag ein weiteres zentrales Element zur Sicherung der Einheit des deutschen Fußballs darstellt. Sie verpflichten sich zur gemeinsamen Weiterentwicklung und Förderung des gesamten deutschen Fußballs – von der Breite bis in die Spitze – und insbesondere des Frauen- und Mädchenfußballs. Besondere Bedeutung kommt dabei der Förderung und Fortentwicklung der Strukturen und Professionalisierung des Frauen- und Mädchenfußballs zu. Die von den Vertragsparteien zur Verfügung gestellten Mittel tragen im Rahmen von deren satzungsgemäßen Aufgaben zur Aufrechterhaltung der breiten Basis in den Mitgliedsvereinen der Regional- und Landesverbände des DFB bei und dienen so der Nachwuchsarbeit und der Talentförderung im Breiten- und Amateurfußball im Bereich des Frauen- und Mädchenfußballs.

Die DFB Schiri GmbH ist eine Tochtergesellschaft der DFB GmbH & Co. KG und der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH, an der der DFB mit 51 Prozent und die DFL zu 49 Prozent beteiligt sind. Sie bündelt sämtliche Schiedsrichter-Dienstleistungen für den Elite-Bereich des Schiedsrichterwesens, so auch für die Frauen-Bundesliga und den Supercup der Frauen. Sie ist für die Bereitstellung von Schiedsrichter*innen-Teams zu etwa 1.450 Saisonspielen im nationalen Bereich verantwortlich.

Mit der vorliegenden Vereinbarung schaffen die Vertragsparteien die Grundlage für die Ausrichtung und Veranstaltung der Frauen-Bundesliga und – sofern das Optionsrecht gemäß Abschnitt II, §1, Abs. 2 ausgeübt wird – den Supercup der Frauen durch den FBL e.V.

Dies vorausgeschickt, begreift sich dieser Vertrag als Vereinbarung zur Ausgestaltung des Verhältnisses der Vertragsparteien, wie es zum Teil auch in den jeweiligen Satzungen bzw. Gesellschaftsverträgen niedergelegt ist.

Der Vertrag gliedert sich in vier Abschnitte:

- I. Verhältnis zwischen DFB e.V. und FBL e.V.
- II. Verhältnis zwischen DFB GmbH & Co. KG und FBL e.V.
- III. Verhältnis zwischen DFB Schiri GmbH und FBL e.V.
- IV. Allgemeine Bestimmungen

I. Abschnitt

Verhältnis zwischen DFB e.V. und FBL e.V.

A. Mitwirkungsrechte und Befugnisse des FBL e.V.

§ 1

Internationale Gremien des Fußballs

Der FBL e.V. hat ein Vorschlagsrecht für die Vertretung des DFB e.V. in den Ausschüssen und Kommiss-

sionen und anderen Gremien der UEFA und der FIFA, die sich schwerpunktmäßig mit Fragen des professionellen Frauen-Klubfußballs befassen. Der DFB e.V. ist bei der jeweiligen Besetzung an die entsprechenden Vorschläge des FBL e.V. gebunden, wenn ausschließlich oder überwiegend Belange des professionellen Frauen-Klubfußballs berührt sind. Der DFB e.V. wird in den Gremien der UEFA und FIFA auch durch eigene Vertreter sowie gegenüber politischen Institutionen nur mit dem FBL e.V. abgestimmte Positionen vertreten, sofern überwiegend Belange oder Interessen des professionellen Frauen-Klubfußballs berührt sind.

§ 2

Anti-Dopingkommission

Es wird vereinbart, dass der FBL e.V. mit mindestens einem Mitglied in der Anti-Dopingkommission vertreten ist.

§ 3

Wettbewerbe des FBL e.V.

Für Wettbewerbe des FBL e.V., die über die Nutzung der Rechte der Frauen-Bundesliga hinausgehen (derzeit zum Beispiel Supercup der Frauen), gelten die vom DFB e.V. für diese Wettbewerbe beschlossenen Bestimmungen und Richtlinien. Für die Verwertung dieser Wettbewerbe gilt das exklusive Vermarktungsrecht des FBL e.V. entsprechend.

B. Pflichten und Verantwortung des FBL e.V.

§ 1

Verbandsleistungen

Der FBL e.V. entrichtet für den Vertragszeitraum pro Spielzeit für die Durchführung der Anti-Doping-Maßnahmen sowie für die Inanspruchnahme der DFB-Sportgerichtsbarkeit bei Spielen der Frauen-Bundesliga und – sofern das Optionsrecht gemäß Abschnitt II, §1, Abs. 2 ausgeübt wird – des Supercups der Frauen einen Betrag in Höhe der beim DFB e.V. tatsächlich angefallenen Kosten. Der DFB e.V. ist verpflichtet, dem FBL e.V. auf Verlangen eine detaillierte Aufstellung der tatsächlich angefallenen Kosten vorzulegen. Der DFB e.V. stellt dem FBL e.V. den entsprechenden Betrag zzgl. der anfallenden gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer jeweils nach Ende der Spielzeit in Rechnung. Die Zahlung ist mit ordnungsgemäßer Rechnungsstellung fällig.

§ 2

Auf- und Abstieg

Zwischen der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga muss ein Auf- und Abstieg stattfinden.

Mindestens zwei Vereine der Frauen-Bundesliga müssen am Ende jeder Spielzeit in die 2. Frauen-Bundesliga absteigen und mindestens zwei Vereine aus der 2. Frauen-Bundesliga in die Frauen-Bundesliga aufsteigen.

DFB e.V. und FBL e.V. werden sich im Falle von Änderungen einvernehmlich über den Modus des Auf- und Abstiegs verständigen; die Zuständigkeit der zur Beschlussfassung berufenen Verbandsorgane bleibt davon unberührt.

Der Betrieb der Frauen-Bundesliga obliegt dem FBL e.V.; der Betrieb der 2. Frauen-Bundesliga obliegt dem DFB e.V. bzw. der DFB GmbH & Co. KG. Die Ermittlung der Absteiger aus der Frauen-Bundesliga obliegt dem FBL e.V.; die Ermittlung der Aufsteiger in die Frauen-Bundesliga obliegt dem DFB e.V. bzw. der DFB GmbH & Co. KG. Die Ausgestaltung des Wettbewerbsmodus der Frauen-Bundesliga – einschließlich des Spielformats und etwaiger Formatänderungen – fällt in die alleinige Zuständigkeit des FBL e.V. Änderungen des Wettbewerbsmodus, die Auswirkungen auf andere Spielklassen, insbesondere die 2. Frauen-Bundesliga haben, bedürfen der einvernehmlichen Abstimmung mit dem DFB e.V.

Hinsichtlich des Auf- und Abstiegs besteht die gemeinsame Absicht, spätestens sobald die Frauen-Bundesliga mehr als 14 Vereine umfasst, eine dritte per Relegation ausgespielte Abstiegsmöglichkeit für mindestens einen weiteren Verein der Frauen-Bundesliga und eine Aufstiegsmöglichkeit für mindestens einen weiteren Verein der 2. Frauen-Bundesliga einzurichten. Für die Verwertung von etwaigen Relegationsspielen gilt das exklusive Vermarktungsrecht des FBL e.V., wobei hieraus resultierende Erlöse nach Abzug der für die Umsetzung der Relegationsspiele entfallenden Kosten zwischen Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga hälftig aufzuteilen sind.

§ 3

DFB-Pokalwettbewerb der Frauen

Der DFB e.V. hat das Recht zur Ausrichtung und Veranstaltung des DFB-Pokalwettbewerbs der Frauen umfassend an die DFB GmbH & Co. KG verpachtet. Der FBL e.V. wird seine Vereine zur Teilnahme an diesem DFB-Pokalwettbewerb der Frauen verpflichten. Die Teilnahmebedingungen ergeben sich aus der Satzung sowie den Ordnungen und Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Verwertung nach § 52 der DFB-Spielordnung.

DFB e.V. und FBL e.V. werden sich im Falle von Änderungen einvernehmlich über Modus, Form und Vermarktung des DFB-Pokalwettbewerbs der Frauen verständigen; die Zuständigkeit der zur Beschlussfassung berufenen Verbandsorgane bleibt davon unberührt.

Die DFB GmbH & Co. KG verpflichtet sich, bei der Planung und Terminierung des DFB-Pokalwettbewerbs der Frauen die Belange des FBL e.V. angemessen zu berücksichtigen.

§ 4

Beiträge des FBL e.V. an den gemeinnützigen Fußball

Abs. 1:

Dem DFB e.V. gehören insgesamt rund 24.000 Vereine an, die den Fußballsport mit all seinen Facetten abbilden und gleichzeitig eine hohe gesellschaftspolitische Verantwortung übernehmen. Dieser breiten Basis fühlen sich der DFB e.V. und der FBL e.V. in besonderer Weise verpflichtet.

DFB e.V. und FBL e.V. nehmen die Leistungen und den Beitrag des im Wesentlichen ehrenamtlich geführten Amateurfußballs in den fünf Regionalverbänden, den 21 Landesverbänden und den knapp 24.000 Vereinen für den sportlichen und gesellschaftlichen Gesamterfolg des deutschen Fußballs mit Wertschätzung zur Kenntnis, insbesondere die Beiträge der Regional- und Landesverbände für den Bereich des Frauen- und Mädchenfußballs und auch des professionellen Spitzenfußballs im Bereich der flächendeckenden Talentförderung, der Juniorinnenspielergruppen in den unteren Altersklassen, des Schiedsrichterwesens, der Trainerausbildung und der obersten Amateurligen.

Der Abschluss dieses Vertrags trägt wesentlich dazu bei, dass die folgenden Verbandsleistungen an den gemeinnützigen Bereich bis zum 30.06.2034 zur Verwendung im Bereich des Frauen- und Mädchenfußballs gesichert sind:

1. Die Landesverbände sollen zur Stärkung ihrer finanziellen Grundlage und damit zur Entlastung der Vereine 50 Prozent des Betrags in der Höhe des von der FBL e.V. an die DFB GmbH & Co. KG geleisteten jährlichen Pachtzinses nach Steuern erhalten.
2. Weiterentwicklung des DFB-Talentförderprogramms (Intensivierung der Förderung von Juniorinnen) sowie Auf- und Ausbau von DFB-Leistungs- und Talentförderzentren zur Stärkung des Frauen- und Juniorinnenfußballs
3. Qualifizierungsmaßnahmen im Bereich des Frauen- und Mädchenfußballs für
 - Fußball-Lehrer:innen und -Trainer:innen
 - Schiedsrichter:innen
 - Vereinsmanager:innen
 - Vereine durch das DFB-Mobil
4. Förderung und Unterstützung des Ehrenamts im Frauen- und Mädchenfußball

5. Aufbau und Förderung des Frauen- und Mädchenfußballs in den Vereinen
6. Ausbau der Förderung und Strukturen im Bereich Schulfußballkooperationen (Eliteschulen des Fußballs und Sports/Partnerschulen des Fußballs/Sports auf Länderebene) im Frauen- und Mädchenfußball
7. Umsetzung von Kampagnen mit gesellschaftspolitischer Relevanz, insbesondere der Integration, im Frauen- und Mädchenfußball
8. Gewaltpräventions- und Konfliktmanagementprojekte im Frauen- und Mädchenfußball

Abs. 2:

Der „Masterplan Amateurfußball“ ist der zentrale Entwicklungsplan für die Förderung und Weiterentwicklung des Amateur- und Breitenfußballs. FBL e.V. und DFB e.V. erkennen die Wichtigkeit dieses Teils des deutschen Fußballs an.

Der FBL e.V. leistet beginnend mit der Spielzeit 2030/31 an den DFB e.V. einen Finanzierungsbeitrag zu dessen Budgetmitteln von insgesamt 100.000 Euro jährlich zum 01. Juli der Spielzeit. Er ist für Maßnahmen im Bereich des Frauen- und Mädchenfußballs zu verwenden.

Abs. 3:

Darüber hinaus treffen DFB e.V. und FBL e.V. folgende Vereinbarungen zugunsten des gemeinnützigen Fußballs:

1. Der FBL e.V. wird die Teilnehmer an der Frauen-Bundesliga verpflichten, als Verein oder Mutterverein der Kapitalgesellschaft Mitglied im für sie regional zuständigen Regional- und Landesverband zu sein.

Der FBL e.V. wird die Teilnehmer an der Frauen-Bundesliga zudem verpflichten, beginnend mit der Spielzeit 2030/31 Spielabgaben an die für sie zuständigen Regional- oder Landesverbände zu leisten. Diese Spielabgaben betragen 1,5 Prozent aus dem Eintrittskartenverkauf der Frauen-Bundesliga.

2. Der FBL e.V. stellt je Spielzeit für die Ausbildung jüngerer Spielerinnen einen Betrag in Höhe von 1 Prozent der in der jeweiligen Spielzeit an die Vereine der Frauen-Bundesliga gezahlten Entgelte für die Teilnahme am Spielbetrieb, die aus der Verwertung der Medienrechte weltweit generiert werden, mindestens aber 50.000 Euro zur Verfügung, der nach Maßgabe der vom FBL e.V. zu verabschiedenden „Richtlinien zur Festsetzung der Ausbildungsentschädigung jüngerer Vertragsspielerinnen“ an die ausbildenden Vereine bzw. Kapitalgesellschaften verteilt wird.

Abs. 4:

Alle Beiträge nach § 4 verstehen sich zuzüglich der anfallenden gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

§ 5

Förderung der sozial- und gesellschaftspolitischen Aufgaben des Fußballs

Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass der Fußballsport insgesamt eine hohe soziale und gesellschaftspolitische Bedeutung hat.

Ansehen und Akzeptanz des Fußballs, gerade und besonders auch des professionellen Fußballs, werden deshalb vom ehrlichen und überzeugenden Engagement in diesen Aufgabenfeldern mitbestimmt.

Der Fußballsport kann keine Defizite abbauen, die im staatlichen und gesellschaftlichen Bereich wurzeln. Der Fußball fühlt sich jedoch dem Sport und den Menschen, die sich in besonderen Notlagen befinden, in hohem Maße verbunden und verpflichtet, weil er aufgrund seiner über 8 Millionen Mitglieder und millionenfachen Fans auf starken Schultern steht, populär ist und deshalb aus seiner Leistungskraft heraus an andere denken muss, denen es schlechter geht.

Die Vertragsparteien erkennen zudem die besondere Bedeutung der Förderung des Frauenfußballs und der Stärkung der Rolle von Frauen im Fußball insgesamt an. Die Weiterentwicklung des Frauenfußballs ist ein zentraler Bestandteil gesellschaftlicher Verantwortung und sportlicher Zukunftsfähigkeit. In diesem Zusammenhang unterstützen die Vertragsparteien gemeinsame Initiativen und Strategien, die darauf abzielen, strukturelle Rahmenbedingungen zu verbessern, Sichtbarkeit zu erhöhen und nachhaltige Entwicklungsperspektiven für den Frauenfußball zu schaffen.

Dies vorausgeschickt, unterstützt der FBL e.V. die soziale und gesellschaftspolitische Aufgabe des DFB e.V. bestmöglich und wird eigene Initiativen durchführen.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

Der FBL e.V. leistet an den DFB e.V. einen jährlichen Mitgliedsbeitrag gemäß §18 DFB-Satzung.

§ 7

Frei- und Ehrenkarten

Der FBL e.V. wird die Vereine der Frauen-Bundesliga verpflichten, für Mitglieder der Führungsorgane des DFB sowie der zuständigen Regional- und Landesverbände Frei- und Ehrenkarten entsprechend der derzeit geltenden Regelung für die Lizenzigen der

Herren zur Verfügung zu stellen. Die Empfängerkörperschaften werden jeweils sicherstellen, dass die Karten dienstlich genutzt werden. Für die Sicherstellung einer ggf. erforderlichen Besteuerung der Nutzung von Karten ist jede Empfängerkörperschaft selbst verantwortlich.

II. Abschnitt

Verhältnis zwischen DFB GmbH & Co. KG und FBL e.V.

§ 1

Pacht

Abs. 1:

Die DFB GmbH & Co. KG hat die Vereinseinrichtungen Frauen-Bundesliga und Supercup der Frauen vom DFB e.V. gepachtet. Sie unterverpachtet die Frauen-Bundesliga und sofern das Optionsrecht gemäß Abs. 2 ausgeübt wird, auch den Supercup der Frauen an den FBL e.V. Der DFB e.V. stimmt der Unterverpachtung auch durch Unterzeichnung des vorliegenden Grundlagenvertrags zu.

Abs. 2:

Der FBL e.V. erhält das Recht, durch einseitige schriftliche Erklärung (Textform) gegenüber der DFB GmbH & Co. KG, die Ausrichtung und Veranstaltung des Supercups der Frauen im Wege der Erweiterung des Pachtgegenstands dieses Vertrags zu übernehmen (im Folgenden „Optionsrecht“). Die Ausübung des Optionsrechts muss spätestens zum 31. Dezember der vorausgehenden Spielzeit zugehen.

Die Übernahme wird mit Beginn der auf die wirksame Ausübung des Optionsrechts folgenden Spielzeit wirksam, sofern sich die Vertragsparteien zuvor über die näheren Einzelheiten der Übernahme, insbesondere hinsichtlich der Durchführung der Veranstaltung und Vermarktung, nach Treu und Glauben geeinigt haben. Mit Wirksamwerden der Übernahme gilt der Supercup der Frauen als zusätzlicher Pachtgegenstand dieses Vertrags.

Abs. 3:

Die Unterverpachtung gemäß Abs. 1 erfolgt durch eine gesonderte Vereinbarung zwischen der DFB GmbH & Co. KG und der FBL e.V., die ebenfalls der Zustimmung des DFB e.V. bedarf.

Der jährliche Pachtzins des FBL e.V. beträgt 3 Prozent zuzüglich der anfallenden gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer und berechnet sich anhand der in der jeweiligen Spielzeit (Geschäftsjahr des FBL e.V.) von dem FBL e.V. an die Vereine der Frauen-Bundesliga gezahlten Entgelte für die Teilnahme am

Spielbetrieb, die aus der Verwertung der nationalen und internationalen Medienrechte, nämlich der Rundfunkrechte (Fernsehen und Hörfunk etc.) sowie der Rechte aller anderen Bild- und Tonträger, künftiger technischer Einrichtungen jeder Art (Online, Internet etc.) und in jeder Programm- und Verwertungsform weltweit generiert werden. Bei der Berechnung des Entgelts für die Teilnahme am Spielbetrieb werden Aufwendungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Einnahmeerzielung stehen, berücksichtigt. Hiermit ist – sofern das Optionsrecht gemäß Abschnitt II, §1, Abs. 2 ausgeübt wird – auch die Rechte-Einräumung zur Veranstaltung des Supercups der Frauen und etwaiger Relegationsspiele abgegolten. Die Zahlungen an die DFB GmbH & Co. KG werden zu den gleichen Zeitpunkten geleistet, wie die Entgelte an die am Spielbetrieb der Frauen-Bundesliga teilnehmenden Vereine. Die genauen Zahlungszeitpunkte werden jeweils vor Beginn einer Spielzeit der DFB GmbH & Co. KG kommuniziert. Die Einzelheiten werden in dem zwischen der DFB GmbH & Co. KG und dem FBL e.V. zu schließenden Pachtvertrag geregelt; im Falle von Abweichungen gehen die Regelungen des Pachtvertrags vor, dies gilt auch bei zukünftigen Änderungen des Pachtvertrags.

Abs. 4:

Falls der FBL e.V. die ihm durch die DFB-Satzung und diesen Vertrag überlassenen Rechte auf eine von ihm gegründete Tochtergesellschaft überträgt, ist dies zulässig, sofern der FBL e.V. alleiniger/beherrschender Gesellschafter ist oder entsprechende Anteile besitzt und die Tochtergesellschaft und der FBL e.V. für die Erfüllung der Verpflichtung gesamtschuldnerisch haften.

Abs. 5:

Sollte der FBL e.V. die ihm durch die DFB-Satzung und diesen Vertrag überlassenen Rechte auf einen Dritten übertragen, z.B. im Rahmen eines Joint Ventures bzw. einer Kooperation, verpflichten sich die Vertragsparteien, den II. Abschnitt, §1 Abs. 2 in der Weise anzupassen, dass sich der der DFB GmbH & Co. KG zustehende Pachtzins nach dem wirtschaftlichen Verständnis der Vertragsparteien, das in § 1 Abs. 2 zum Ausdruck kommt, bemisst. Gelingt keine Einigung, so gelten § 1 Abs. 3, Unterabsatz 4 sowie § 3 des IV. Abschnitts.

§ 2

Nationalmannschaften

Abs. 1:

Der FBL e.V. erkennt die Abstellungsverpflichtung der Spielerinnen seiner Vereine zur Bildung einer

starken A-Nationalmannschaft durch die DFB GmbH & Co. KG ausdrücklich an. Die Abstellungsverpflichtung zu Pflicht- und Freundschaftsspielen und zu den notwendigen Vorbereitungslehrgängen und Vorbereitungsspielen ergibt sich aus den Vorschriften des DFB, der FIFA und UEFA, insbesondere dem koordinierten Spielkalender, in der jeweils gültigen Fassung.

Abs. 2:

Abs. 1 gilt entsprechend für die Bildung der U 23- und weiterer Juniorinnen-Nationalmannschaften.

Abs. 3:

Für eine werbliche Vermarktung der Nationalmannschaften ist erforderlich, dass die Nationalspielerinnen an den Werbemaßnahmen mitwirken können. Dies berührt die Vermarktungssphäre der Vereine, zu denen die Spielerinnen als Arbeitnehmerinnen in vertraglichen Beziehungen stehen und die die Spielerinnen vergüten. Es liegt im Interesse einer werblichen Vermarktung der Nationalmannschaften durch die DFB GmbH & Co. KG, dass der FBL e.V. den Vereinen der Frauen-Bundesliga Vorgaben macht und auf diese Weise einen Rechtsrahmen für die Vermarktungsaktivitäten der Nationalmannschaften schafft. Der FBL e.V. stellt durch Gestaltung seiner Rechtsbeziehungen gegenüber den Vereinen der Frauen-Bundesliga sicher, dass die DFB GmbH & Co. KG diese Vermarktungssphäre für die werbliche Vermarktung der Nationalmannschaften nutzen kann und die abzustellenden Spielerinnen der Vereine der Frauen-Bundesliga an Werbemaßnahmen der DFB GmbH & Co. KG mitwirken und die Verwertung ihrer Persönlichkeitsrechte und anderer Rechte als Nationalspielerinnen der DFB GmbH & Co. KG übertragen.

Abs. 4:

Für die Leistungen des FBL e.V. nach Abs. 3 leistet die DFB GmbH & Co. KG an den FBL e.V. jährlich eine Zahlung in Höhe von 1,4 Millionen Euro. Die Zahlung erfolgt jeweils zur Hälfte zum 15. Januar und zum 15. Juli eines Kalenderjahrs.

In Kalenderjahren, in denen ein Endturnier der UEFA oder FIFA der A-Nationalmannschaft der Frauen, d.h. die UEFA WEURO oder die FIFA-Weltmeisterschaft, ausgetragen wird, erhöht sich die Zahlung um 0,2 Millionen Euro. Die Zahlung erfolgt jeweils zur Hälfte zum 15. Januar und zum 15. Juli eines Kalenderjahrs.

Über die (Voraus-)Zahlungen wird die DFB GmbH & Co. KG jeweils den gesetzlichen Anforderungen entsprechende ordnungsgemäße (§§ 14, 14a UStG) umsatzsteuerliche (Anzahlungs-)Gutschriften erstellen. Die (Voraus-)Zahlungen verstehen sich zzgl. der anfallenden gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

Die (Voraus-)Zahlungen sollen zu der Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Nationalmannschaften der Frauen und Juniorinnen des DFB beitragen.

Abs. 5:

Die DFB GmbH & Co. KG trägt die Zahlung der Prämien aufgrund vom DFB e.V. abgeschlossener Versicherungsverträge für den Versicherungsschutz der A-Nationalmannschaft und der U23-Nationalmannschaft der Frauen.

Abs. 6:

Der FBL e.V. wird darüber hinaus bei Endturnieren der UEFA und FIFA der A-Nationalmannschaft der Frauen mit 50 Prozent am wirtschaftlichen Überschuss des jeweiligen Sonderhaushalts beteiligt. Die Berechnung des Sonderhaushalts erfolgt im Wege einer Vollkostenrechnung analog der bisherigen Vorgehensweise für die A-Nationalmannschaft der Männer im Kontext des DFL-Grundlagenvertrags. Hierbei werden etwaige Qualifikationsprämien der Mannschaft sowie Sonderzahlungen von UEFA und FIFA für die Abstellung von Spielerinnen der Nationalmannschaft und deren Einsatz bei Endturnieren nicht in die Ermittlung des Überschusses einbezogen.

Der Wirtschaftsprüfer des DFB e.V. wird dem FBL e.V. eine Bescheinigung über die Ordnungsgemäßheit der Abrechnung durch den DFB e.V. erteilen. Ungeachtet dessen steht dem FBL e.V. das Recht zu, die Ermittlung des wirtschaftlichen Überschusses durch einen eigenen Wirtschaftsprüfer oder andere Angehörige der beratenden Berufe, die gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, auf eigene Kosten überprüfen zu lassen.

§ 3

Förderung der Nachwuchsarbeit

Abs. 1

Die DFB GmbH & Co. KG leistet im Interesse der nachhaltigen Förderung des Frauen- und Mädchenfußballs sowie der strukturellen Weiterentwicklung zertifizierter Nachwuchsleistungszentren finanzielle Beiträge an den FBL e.V. Vor diesem Hintergrund erteilt die DFB GmbH & Co. KG dem FBL e.V. zur Erhöhung der Planungssicherheit für die Dauer der Vertragslaufzeit die Zusage, dass der jährliche Gesamtbetrag, den ein Verein der Frauen-Bundesliga für den Betrieb eines vom DFB gemäß den Richtlinien der DFB-Leistungszentren weiblich (DFB-Jugendordnung, Anhang IX) zertifizierten DFB-Leistungszentrums im Frauen- und Mädchenfußball erhält, mindestens 100.000 Euro beträgt.

Abs. 2

Die DFB GmbH & Co. KG leistet im Interesse langfristig wettbewerbsfähiger und erfolgreicher Nationalmannschaften im Juniorinnen- und Frauenbereich jährlich einen Betrag in Höhe von 500.000 Euro an den FBL e.V. Der Betrag dient ausschließlich der gezielten Förderung der Ausbildung von jungen Spielerinnen durch Spieleinsätze in der Frauen-Bundesliga. Die Entscheidung über die Kriterien, die der Verteilung zugrunde gelegt werden, obliegt der DFB GmbH & Co. KG. Die Zahlung erfolgt jeweils zum 15. Juni eines Kalenderjahrs.

Abs. 3

Die DFB GmbH & Co. KG behält sich vor, die Zahlungen gemäß Absatz 1 und Absatz 2 an Vereine nicht zu leisten, die in Missachtung der gemäß § 2 Abs. 2. anerkannten Abstellungsverpflichtung die Abstellung von Spielerinnen für die Juniorinnen-Nationalmannschaften verweigern.

§ 4

Schiedsrichterwesen

Abs. 1

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Kosten für das Schiedsrichterwesen grundsätzlich vollständig von den Vereinen der Frauen-Bundesliga zu tragen sind.

Vor dem Hintergrund notwendiger Investitionen in die Professionalisierung des Schiedsrichterwesens vereinbaren die Vertragsparteien abweichend von diesem Grundsatz, dass die Kosten des Schiedsrichterwesens der Frauen-Bundesliga während der Vertragslaufzeit anteilig auch von der DFB GmbH & Co. KG mitfinanziert werden. Der jeweilige Anteil an den Gesamtkosten für das Schiedsrichterwesen, der von der DFB GmbH & Co. KG finanziert wird und somit insoweit in der jeweiligen Spielzeit nicht von den Vereinen zu tragen ist, beträgt bezogen auf die jeweilige Spielzeit:

2027/28	2028/29	2029/30	2030/31	2031/32	2032/33	2033/34
60 %	50 %	40 %	30 %	20 %	10 %	0 %

Sofern der DFB e.V., die DFB GmbH & Co. KG bzw. die DFB Schiri GmbH in Bezug auf die Frauen-Bundesliga entweder Zuschüsse für Entwicklungsmaßnahmen im Schiedsrichterwesen (z.B. von UEFA oder FIFA) erhält oder zusätzliche Vermarktungserlöse im Schiedsrichterwesen erzielt, werden diese Einnahmen von den Schiedsrichtergesamtkosten in Abzug gebracht.

Abs. 2

In Ergänzung zu Absatz 1 finanziert die DFB GmbH & Co. KG für die Spielzeiten 2027/28 bis einschließlich 2029/30 zusätzlich den Einsatz des Football Video Support (FVS), sofern eine Einführung des Systems seitens des FBL e.V. gewünscht ist. Die hierfür anfallenden Kosten werden in den betreffenden Spielzeiten nicht in die Schiedsrichtergesamtkosten einbezogen, sondern gesondert von der DFB GmbH & Co. KG getragen.

Abs. 3

Die Vertragsparteien bekunden ihre gemeinsame Absicht, den FBL e.V. als Gesellschafter an der DFB Schiri GmbH zu beteiligen und ihr bis dahin vorbehaltlich der Zustimmung des anderen Gesellschafters die Anwesenheit bei Gesellschafterversammlungen zu ermöglichen. Die Vertragsparteien werden unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Vertrags Verhandlungen über die Bedingungen einer solchen Beteiligung aufnehmen.

§ 5

Übergangsfinanzierung

Im Interesse eines geordneten und erfolgreichen Übergangs der Organisation der Frauen-Bundesliga vom DFB auf den FBL e.V. zahlt die DFB GmbH & Co. KG dem FBL e.V. in den Spielzeiten 2027/28 bis einschließlich 2030/31 jeweils einen Betrag in Höhe von 750.000 Euro. Die Mittel dienen dem Aufbau der für die eigenständige Organisation der Frauen-Bundesliga erforderlichen Strukturen und können hierfür auch zum Einkauf von Dienstleistungen, beispielsweise im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren, der Spielplanung, dem Spielbetrieb und den Spieldaten, verwendet werden. Die Zahlung erfolgt jeweils zur Hälfte zum 15. Januar und zum 15. Juli eines Kalenderjahrs.

III. Abschnitt

Verhältnis zwischen DFB Schiri GmbH und FBL e.V.

§ 1

Inanspruchnahme des Schiedsrichterwesens

Die Inanspruchnahme des Schiedsrichterwesens bei den Spielen der Frauen-Bundesliga und des – sofern das Optionsrecht gemäß Abschnitt II, §1, Abs. 2 ausgeübt wird – Supercups der Frauen erfolgt auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung zwischen FBL e.V. und der DFB Schiri GmbH.

IV. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Vertragsanpassung

Abs. 1:

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass dieser Grundlagenvertrag während seiner Laufzeit einer Anpassung für die Zukunft unterzogen werden kann, wenn sich bei einer der Vertragsparteien eine wesentliche nachteilige wirtschaftliche Veränderung im Sinne des § 313 BGB ergibt.

Abs. 2:

Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die vorliegende Vereinbarung den steuerrechtlichen Vorgaben und insbesondere den gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen der zuständigen Behörden an den DFB e.V. entspricht. Die Vertragsparteien beabsichtigen mit den Finanzbehörden die gemeinnützigkeitsrechtliche Unbedenklichkeit zu erörtern.

Die Vertragsparteien werden sich in steuerlichen Fragen gegenseitig jeweils auf eigene Kosten unterstützen. Jede Partei trägt die aus dieser Vereinbarung resultierenden steuerlichen Folgen selbst. Sollte die Unvereinbarkeit dieser Vereinbarung mit gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen des DFB e.V. durch eine Behörde geltend gemacht werden, verpflichtet sich der DFB e.V., den FBL e.V. unverzüglich zu informieren und Gelegenheit zur Stellungnahme aus Sicht des FBL e.V. zu geben.

Die Vertragsparteien werden unabhängig davon, ob Rechtsmittel eingelegt werden, mit Wirkung für die Zukunft auf eine Änderung oder Anpassung des Vertrags hinwirken, wenn die zuständige Behörde die gemeinnützigkeitsrechtlichen Bedenken substantiiert dargelegt hat und nur durch eine Änderung oder Anpassung des Vertrags die Gemeinnützigkeit des DFB e.V. erhalten werden kann. Gelingt keine Einigung im Rahmen von Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien, so steht dem DFB e.V. ein sofortiges Sonderkündigungsrecht zu. Dies gilt auch, wenn die Finanzbehörde im Rahmen der Erörterung nach Unterabsatz 1 gemeinnützigkeitsrechtliche Bedenken äußert.

Die Vertragsparteien haften einander im Übrigen nicht für die Vereinbarkeit der vorliegenden Vereinbarung, einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung oder der vertragsgegenständlichen Rechtsvergabe mit dem Steuerrecht und werden insoweit gegeneinander keine Ansprüche, gleich welcher Art, insbesondere keine Erfüllungs- und/oder Schadensersatz- und/oder Gewährleistungsansprüche geltend machen.

Abs. 3:

Die Vertragsparteien haften einander nicht für die Vereinbarkeit der vorliegenden Vereinbarung, einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung oder der vertragsgegenständlichen Rechtevergabe mit Kartell-, Wettbewerbs- oder sonstigem Recht. Dies gilt insbesondere auch, wenn und soweit ein Gericht oder eine staatliche Behörde, wie z.B. die Europäische Kommission oder das Bundeskartellamt, die vorliegende Vereinbarung, einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung oder die vertragsgegenständliche Rechtevergabe ganz oder teilweise als Verstoß gegen Kartell-, Wettbewerbs- oder sonstiges Recht qualifiziert und/oder einstweilige Maßnahmen und/oder eine Abstellungsverfügung erlässt oder androht.

Es steht der betroffenen Partei dabei frei, Rechtsmittel gegen eine sie beschwerende Entscheidung einzulegen. Eine Verpflichtung hierzu besteht nicht.

Die Vertragsparteien werden in einem solchem Fall, vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen, gegeneinander keine Ansprüche, gleich welcher Art, insbesondere keine Erfüllungs- und/oder Schadensersatz- und/oder Gewährleistungsansprüche geltend machen.

Die Vertragsparteien werden sich jedoch um eine Änderung oder Anpassung des Vertrags bemühen, welche die ursprünglichen Interessen der Vertragsparteien widerspiegelt und nicht rechtswidrig, unwirksam oder nichtig ist. Gelingt keine Einigung, so können die Vertragsparteien eine Schlichtung nach § 16 d) DFB-Satzung einleiten. Für den FBL e.V., die DFB GmbH & Co. KG und die DFB Schiri GmbH gilt dies entsprechend, wenn die in der DFB-Satzung benannten Mitwirkenden hiermit einverstanden sind.

Bereits erbrachte Leistungen sind in dem Verhältnis zurückzugewähren, in dem die vertragsgegenständlichen Rechte nicht mehr ausgeübt werden können. Im Übrigen verzichten die Vertragsparteien auf die Geltendmachung von Ansprüchen aufgrund und/oder im Zusammenhang mit einer Rückabwicklung.

§ 2***Laufzeit, Vertragsbeendigung und Neuabschluss*****Abs. 1:**

Dieser Vertrag wird nach Unterzeichnung zum 01.07.2027 wirksam und hat eine Laufzeit bis zum 30.06.2034. Während dieser Laufzeit kann der Vertrag nicht ordentlich gekündigt werden.

Die Wirksamkeit des Vertrags steht unter der auflösenden Bedingung einer Nichtbestätigung des Grundlagenvertrages durch den DFB-Bundestag. Die Einberufung des DFB-Bundestags soll möglichst unverzüglich erfolgen. Der Zeitpunkt der Einberufung obliegt dem DFB e.V. in eigener Verantwortung.

Abs. 2:

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund besteht insbesondere dann, wenn und sobald die gemeinsame Satzungsgrundlage einer wesentlichen Veränderung unterworfen wird oder der zwischen dem DFB e.V. und der DFB GmbH & Co. KG geschlossene Pachtvertrag oder der Unterpachtvertrag über die Frauen-Bundesliga zwischen der DFB GmbH & Co. KG und dem FBL e.V. endet. Klarstellend halten die Vertragsparteien fest, dass die Kündigung durch eine Vertragspartei zur Beendigung des gesamten Vertrags mit allen Vertragsparteien führt.

Abs. 3:

Der DFB e.V. verpflichtet sich, den zwischen ihm und der DFB GmbH & Co. KG bestehenden Pachtvertrag über die Vereinseinrichtungen Frauen-Bundesliga und – sofern das Optionsrecht gemäß Abschnitt II, §1, Abs. 2 ausgeübt wurde – Supercup der Frauen während der Laufzeit dieses Grundlagenvertrages weder ordentlich zu kündigen noch in einer Weise zu ändern, die den Bestand oder den Umfang des Unterpachtvertrages zwischen der DFB GmbH & Co. KG und dem FBL e.V. beeinträchtigt. Wesentliche Änderungen des Hauptpachtvertrages, die geeignet sind, die Rechtsstellung des FBL e.V. aus dem Unterpachtvertrag unmittelbar zu beeinträchtigen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des FBL e.V. Der DFB e.V. und die DFB GmbH & Co. KG sind verpflichtet, den FBL e.V. unverzüglich schriftlich zu informieren, sobald Umstände eintreten oder drohen, die zu einer Beendigung, Kündigung oder wesentlichen Änderung des Hauptpachtvertrages führen können. Endet der Hauptpachtvertrag zwischen dem DFB e.V. und der DFB GmbH & Co. KG – gleich aus welchem Rechtsgrund – während der Laufzeit der vorliegenden Vereinbarung, ist der DFB e.V. verpflichtet, dem FBL e.V. auf dessen schriftliches Verlangen hin einen direkten Pachtvertrag über die Vereinseinrichtungen Frauen-Bundesliga und – sofern das Optionsrecht gemäß Abschnitt II, §1, Abs. 2 ausgeübt wurde – Supercup der Frauen zu im Wesentlichen gleichen Bedingungen wie dem bisherigen Unterpachtvertrag einzuräumen (im Folgenden „Eintrittsrecht“). Das Eintrittsrecht ist innerhalb von dreißig (30) Werktagen nach Kenntnis der Beendigung des Hauptpachtvertrages schriftlich gegenüber dem DFB e.V. auszuüben. Die Verpflichtungen nach diesem Absatz gelten entsprechend für die DFB GmbH & Co. KG in Bezug auf den Unterpachtvertrag mit dem FBL e.V.

Abs. 4:

Mit der Vertragsbeendigung endet das Recht des FBL e.V. zur Veranstaltung, Ausrichtung und Vermarktung der Frauen-Bundesliga, etwaiger Relega-

tionsspiele und – sofern das Optionsrecht gemäß Abschnitt II, §1, Abs. 2 ausgeübt wurde – des Supercups der Frauen. Sämtliche Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Durchführung des Wettbewerbs Frauen-Bundesliga, etwaigen Relegationspielen und des Supercups der Frauen, einschließlich des Rechts zur Veranstaltung, Ausrichtung und Vermarktung der Wettbewerbe, fallen entschädigungslos an den DFB e.V. oder auf dessen Wunsch an die DFB GmbH & Co. KG zurück. Im Übrigen gelten für den Rechterückfall im Falle der Vertragsbeendigung die in dem zwischen der DFB GmbH & Co. KG und der FBL e.V. geschlossene Unterpachtvertrag geregelten Einzelheiten.

§ 3

Schiedsklausel

Für alle Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten, die sich zwischen DFB e.V. und dem FBL e.V. aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, findet die Schlichtung nach §§ 16 d), 16 e) DFB-Satzung Anwendung. Der Rechtsweg zum Schiedsgericht gemäß § 17 DFB-Satzung bleibt eröffnet.

Die DFB GmbH & Co. KG sowie die DFB Schiri GmbH werden das Ergebnis eines etwaigen Schlichtungsverfahrens gemäß §§ 16 d) 16 e) DFB-Satzung auch für sich als verbindlich anerkennen und sich auf Wunsch des FBL e.V. oder des DFB e.V. an dem Schlichtungsverfahren nach §§ 16 d) 16 e) DFB-Satzung beteiligen.

Unabhängig davon gilt für die DFB GmbH & Co. KG sowie die DFB Schiri GmbH untereinander und im Verhältnis zu DFB e.V. und FBL e.V. und umgekehrt: Alle sich aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergebenden Streitigkeiten werden durch ein Schiedsgericht im Sinne der ZPO entschieden. Zusammensetzung und Verfahren richten sich nach § 17 DFB-Satzung.

Die Vertragsparteien werden auch für Streitigkeiten aus den im Rahmen der Umsetzung dieses Grundlagenvertrags geschlossenen weiteren Verträge (Unterpachtvertrag und ggf. Dienstleistungsverträge zwischen FBL e.V. und DFB GmbH & Co. KG, Vertrag über Schiedsrichterleistungen zwischen FBL e.V. und DFB Schiri GmbH) die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts vereinbaren.

§ 4

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der anderen Vertragsteile nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die ungültige Bestimmung durch eine gültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen und sportlichen Gehalt der ungültigen Bestimmung soweit wie möglich entspricht.

ÜBERTRAGUNG DER ZUSTÄNDIGKEIT ZUR DURCHFÜHRUNG DES DISZIPLINAR- VERFAHRENS BEI VERSTÖßEN GEGEN ANTI-DOPING-BESTIMMUNGEN (ERGEBNIS-MANAGEMENT-VERFAHREN) GEMÄSS DEN VORGABEN DES WELT ANTI-DOPING CODE 2027

ÄNDERUNGEN DER DFB-SATZUNG

Der DFB-Bundestag hat beschlossen, die DFB-Satzung wie nachfolgend zu ändern und zu ergänzen:

§ 6

Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

1. Der DFB regelt seinen eigenen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Er erlässt zu diesem Zweck insbesondere folgende Ordnungen:

[Buchstaben a) bis i) bleiben unverändert.]

- j) eine Futsal-Ordnung,

- k) **einen DFB-Anti-Doping-Code.**

2. Der Regelung durch den DFB unterliegen ferner

[Buchstaben a) und b) bleiben unverändert.]

- c) die Durchführung von Dopingkontrollen **sowie, soweit gemäß § 41 Nr. 3. übertragen, des Ergebnismanagement- und des Disziplinarverfahrens bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen** auf der Grundlage der Reglemente von WADA, NADA, FIFA und UEFA **sowie des DFB.**

[Nrn. 3. bis 6. bleiben unverändert.]

§ 17a

Ständiges Schiedsgericht, Court of Arbitration for Sport (CAS)

Der DFB verpflichtet sich, in den ihm unterstellten Spielklassen nach Ausschöpfung des verbandsinternen Rechtswegs anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit eine Schiedsgerichtsbarkeit im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO vorzusehen, soweit zwingendes nationales oder internationales Recht nicht entgegensteht.

Der DFB anerkennt den Court of Arbitration for Sport (CAS) mit Sitz in Lausanne (Schweiz) als unabhängige richterliche Instanz in internationalen Streitigkeiten und unterwirft sich den Entscheidungen des CAS, soweit zwingendes nationales oder internationales Recht nicht entgegensteht oder die FIFA- oder UEFA-Reglemente Ausnahmen zulassen. Eine inhaltliche Prüfung des Schiedsspruchs ist damit nicht verbunden.

Der DFB anerkennt weiter, dass der FIFA, der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA), **der jeweils zuständigen nationalen Anti-Doping-Organisation, dem Internationalen Olympischen Komitee (IOC) und dem Internationalen Paralympischen Komitee (IPC)** gegen verbandsintern endgültige Entscheidungen in Dopingangelegenheiten, **soweit diese Zuständigkeit nicht gemäß § 41 Nr. 3. auf die NADA übertragen wurde**, ein Berufungsrecht beim CAS zusteht.

§ 38

Rechtsorgane

1. Rechtsorgane sind das Bundesgericht und das Sportgericht; sie nehmen ihre Aufgaben **vorbehaltlich § 41 Nr. 3.** nach den Bestimmungen der DFB-Satzung, der Ordnungen des DFB (§ 6), insbesondere nach dem Ligastatut, dem DFB-Statut für die 3. Liga, dem DFB-Statut für die Frauen-Bundesliga, dem DFB-Statut für die 2. Frauen-Bundesliga, dem DFB-Statut für die 3. Liga Frauen, **dem DFB-Anti-Doping-Code**, den Anti Doping-Richtlinien, den Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung, den allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung und den vom DFB geschlossenen Verträgen wahr.

[Nr. 2. und Nr. 3. bleiben unverändert.]

§ 41

Zuständigkeit der Rechtsorgane

1. Die Rechtsorgane des DFB bestrafen Verstöße gegen das DFB-Recht und entscheiden über Streitigkeiten nach dem DFB-Recht, soweit die Entscheidung nicht ausdrücklich einem anderen DFB-Organ vorbehalten ist.
2. Für die Entscheidung über einen Streit der Mitgliedsverbände innerhalb eines Regionalverbandes ist der jeweils betroffene Regionalverband zuständig.
3. **Der DFB überträgt auf der Grundlage eines Beschlusses des Präsidiums und entsprechender Vereinbarungen die Zuständigkeit für die Durchführung des Ergebnismanagement- und des Disziplinarverfahrens bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf die NADA, soweit dies nach dem jeweils geltenden Welt-Anti-Doping-Code (WADC) und Nationalen Anti-Doping-Code (NADC) erforderlich ist. In diesem Fall ist die NADA für die Einleitung und Durchführung eines Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens im Sinne des DFB-Anti-Doping-Codes, des NADC und des WADC gegen Spieler, Trainer, Spielerbetreuungspersonen, weitere Funktionsträger und Vereine bzw. Tochtergesellschaften zuständig. Zuständiges Disziplinarorgan ist grundsätzlich ein Schieds-**

gericht im Sinne der §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung (ZPO), insbesondere das Deutsche Sportschiedsgericht der Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V., das über die Rechtsfolgen von Verstößen auf Antrag der NADA entscheidet. Gegen Entscheidungen des Schiedsgerichts ist Rechtsbehelf zum CAS möglich. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus dem DFB-Anti-Doping-Code und dem NADC.

§ 42

Zuständigkeit Sportgericht

1. Das Sportgericht entscheidet **vorbehaltlich § 41 Nr. 3.** als erste Instanz, soweit nicht die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesgerichts begründet ist.
2. Dem Sportgericht obliegt insbesondere:
[Buchstaben a) bis e) bleiben unverändert.]
f) die Rechtsprechung gemäß den besonderen Bestimmungen in der Satzung und den Ordnungen des DFB, **mit Ausnahme von Verfahren wegen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen, soweit die Zuständigkeit gemäß § 41 Nr. 3. übertragen wurde.** Ordnung im Sinne der Vorschriften des DFB ist auch das Statut der DFL Deutsche Fußball Liga gemäß § 16a Absatz 1, Nr. 3.,

[Buchstabe g) bleibt unverändert.]

§ 44

Strafgewalt des Verbands und Strafarten

1. Alle Formen unsportlichen und unethischen Verhaltens sowie Verstöße gegen die Satzung, Ordnungen und ergänzenden Regelungen unterhalb der Ordnungen des DFB sowie das Ligastatut werden verfolgt. Das Nähere regeln die Rechts- und Verfahrensordnung des DFB, der Ethik-Kodex des DFB, **der DFB-Anti-Doping-Code**, die DFB-Spielordnung, das DFB-Statut für die 3. Liga, das DFB-Statut für die Frauen-Bundesliga, das DFB-Statut für die 2. Frauen-Bundesliga, das DFB-Statut für die 3. Liga Frauen, die DFB-Schiedsrichterordnung, die DFB-Jugendordnung, die Ausbildungsordnung des DFB, das DFB-Reglement für Spieler- und Trainervermittlung im Fußball, die Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung, die Anti-Doping-Richtlinien des DFB und die ergänzenden Regelungen unterhalb der DFB-Ordnungen, ins besondere die allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung, die Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundes spielen und die Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten. Bei einem Feldverweis ist der Spieler bis

zur Entscheidung durch das zu ständige Rechtsorgan vorläufig gesperrt. Zur Aufrechterhaltung der sportlichen Disziplin oder eines geordneten Rechtswesens kann durch den Vorsitzenden des zuständigen Rechtsorgans bei Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen des DFB eine vorläufige Maßnahme ausgesprochen werden.

[Nrn. 2. bis 5. bleiben unverändert.]

§ 50

Kontrollausschuss

1. Der Kontrollausschuss ist dazu berufen, die Einhaltung der Satzung und Ordnungen des DFB, **des DFB-Anti-Doping-Code**, der Anti-Doping-Richtlinien, der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung und der allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung, insbesondere der Vorschriften der DFL Deutsche Fußball Liga, des DFB-Statuts für die 3. Liga, des DFB-Statuts für die Frauen-Bundesliga, des DFB-Statuts für die 3. Liga Frauen, der Futsal-Ordnung und der Ausbildungsordnung, zu überwachen und bei Verstößen nach Durchführung einer Voruntersuchung Anklage bei den zuständigen Rechtsorganen des DFB und der Mitgliedsverbände zu erheben; **für Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen gilt dies nur, soweit die Zuständigkeit nicht gemäß § 41 Nr. 3. übertragen wurde.**

[...]

[Nr. 2. und Nr. 3. bleiben unverändert.]

ÄNDERUNGEN DER DFB-SATZUNG AUFGRUND DER UMFIRMIERUNG DES „DFL DEUTSCHE FUSSBALL LIGA E.V.“ IN „BUNDESLIGA E. V.“ UND DER „DFL DEUTSCHE FUSSBALL LIGA GMBH“ IN „BUNDESLIGA GRUPPE GMBH“

Der DFB-Bundestag hat beschlossen, die DFB-Satzung wie nachfolgend zu ändern und zu ergänzen:

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

Der Deutsche Fußball-Bund (DFB) ist die Vereinigung der Landesverbände, Regionalverbände, des **Bundesliga e.V.** und des Frauen-Bundesliga FBL e.V. (FBL e.V.), in denen Fußballsport betrieben wird. Der Deutsche Fußball-Bund ist der Nachfolger des im Jahr 1900 gegründeten Deutschen Fußball-Bundes

mit dem damaligen Sitz in Berlin. Der Deutsche Fußball-Bund ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Frankfurt (Main).

§ 7

Mitglieder

[Nr. 1. bleibt unverändert.]

2. Ordentliche Mitglieder sind

- a) die Landes- und Regionalverbände
- b) **der Bundesliga e.V.**
- c) der FBL e.V.

Folgende Verbände gehören dem DFB als ordentliche Mitglieder an:

[Ziffern I. bis V. bleiben unverändert.]

VI. der Bundesliga e.V.

[Ziffer VII. bleibt unverändert.]

§ 14

Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliedsverbände sind verpflichtet,
 - a) den Nachweis ihrer Gemeinnützigkeit zu erbringen; dies gilt nicht für **den Bundesliga e.V.** und den FBL e.V.,

[Buchstaben b) bis g) bleiben unverändert.]

[Nrn. 2. und 3. bleiben unverändert.]

4. Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft beim DFB mit diesem oder überregional zwischen ihnen oder **dem Bundesliga e.V.** erwachsen, den zuständigen Organen des DFB zur Entscheidung zu unterbreiten,

[Nrn. 5. bis 8. bleiben unverändert.]

IV. Besondere Rechte und Pflichten des Bundesliga e.V., des FBL e.V. und ihrer jeweiligen Mitglieder sowie der FBL GmbH

§ 16

Allgemeine Bestimmungen

Der Bundesliga e.V. ist der Zusammenschluss der lizenzierten Vereine und Kapitalgesellschaften der Bundesliga und der 2. Bundesliga.

Die besonderen Rechte und Pflichten **des Bundesliga e.V.** und **seiner** Mitglieder sind in den nachfolgenden Bestimmungen (§§ 16a bis 16d) geregelt.

Der Bundesliga e.V. regelt ihren eigenen Geschäftsbereich durch Satzung, Statut und Ord-

nungen sowie Entscheidungen seiner Organe unter Beachtung der DFB-Satzung und der den DFB bindenden Statuten und Reglemente der FIFA und UEFA.

§ 16a

Besondere Rechte

Der Bundesliga e.V. nimmt unter Beachtung von § 6 Nr. 2. b) die nachstehenden im Einzelnen aufgeführten Rechte, Aufgaben und Befugnisse eigenverantwortlich wahr:

1. **Er** ermittelt in Wettbewerben der Lizenzligen des DFB den Deutschen Fußballmeister des DFB und die Teilnehmer an den europäischen Wettbewerben aus den Lizenzligen, indem **er** die sich aus § 4 Nr. 1. g) und h) ergebende, **ihm** zur Nutzung überlassene Vereinseinrichtung des DFB betreibt. Für die Sportrechtsprechung und das Schiedsrichterswesen bedient **er** sich der Organe und Einrichtungen des DFB nach dessen Regelungen.
2. **Er** ist berechtigt, die sich aus Nr. 1. ergebenden Vermarktungsrechte exklusiv im eigenen Namen zu verwerten. Dies gilt auch für ein Ligalogo.
3. **Er** erteilt die Lizenzen an Vereine und Kapitalgesellschaften für die Teilnahme am Wettbewerb der Lizenzligen in eigener Verantwortung nach sportlichen, technischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Kriterien. **Er** regelt auch die Lizenzerteilung an die Spieler. In diesem Zusammenhang erlässt **er** ein eigenes Statut.
4. **Er** hat ein Vorschlagsrecht für die Vertretung des DFB in den Ausschüssen und Kommissionen der UEFA und der FIFA. Der DFB ist an die entsprechenden Vorschläge gebunden, wenn ausschließlich oder überwiegend Belange des Lizenzfußballs berührt sind.

[Nr. 5. bleibt unverändert.]

6. **Er** ist bei der Besetzung der Rechtsprechungsorgane zu beteiligen. Entsprechendes gilt für die Besetzung der DFB-Kommission Prävention & Sicherheit & Fußballkultur und der Anti-Doping-Kommission.
7. **Er** entsendet Vertreter in die Organe und in die weiteren Ausschüsse des DFB nach Maßgabe des VII. Abschnitts dieser Satzung.

Die Ausgestaltung dieser Rechte wird in entsprechenden Ordnungen oder vertraglich geregelt.

§ 16b

Besondere Pflichten

Der Bundesliga e.V. hat in **seiner** Satzung und **seinen** Ordnungen sowie beim Handeln **seiner** Organe sicherzustellen, dass die nachstehenden Pflichten von **ihm**, **seinen** Mitgliedern, deren Einzelmitgliedern, deren Organen und Mitarbeitern beachtet werden:

[Nr. 1. bleibt unverändert.]

2. **Der Bundesliga e.V.** hat zu gewährleisten, dass zwischen der Bundesliga und der 2. Bundesliga sowie zwischen der 2. Bundesliga und der 3. Liga ein ausreichender Auf- und Abstieg stattfindet.
3. **Er** hat auf Anforderung des DFB Spieler abzustellen zur Bildung der deutschen Fußball-Nationalmannschaft und weiterer Auswahlmannschaften unter der Verantwortung des Deutschen Fußball-Bundes.
4. **Er** ist verpflichtet, sich an der Entwicklung, Betreuung und Förderung des gesamten Fußballsports in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere der Jugendtalentförderung, zu beteiligen und durch Abgaben aus dem Lizenzspielbetrieb nach Maßgabe des Grundlagenvertrags einen wesentlichen Beitrag zur Finanzierung des Deutschen Fußball-Bundes zu leisten.
5. **Er** verpflichtet ihre seine Mitglieder, am Pokalwettbewerb des Deutschen Fußball-Bundes teilzunehmen.
6. **Er** ist verpflichtet, das Dopingverbot zu beachten und entsprechend den vom DFB erlassenen Bestimmungen durchzusetzen.
7. **Er** ist verpflichtet, das Gebot der Integrität des sportlichen Wettbewerbs zu beachten und entsprechend den vom DFB erlassenen Bestimmungen durchzusetzen.
8. **Er** stellt sicher, dass die vom DFB ausgestellte Pro-Lizenz Voraussetzung für eine Tätigkeit in den Lizenzligen ist und in diesem Zusammenhang auch internationale Abkommen über Trainer-Lizenzen anerkannt werden.
9. **Er** gewährt dem Präsidenten des DFB oder einem von ihm beauftragten Vertreter das Recht, an den Sitzungen der Organe, der Ausschüsse oder Kommissionen **des Bundesliga e.V.** teilzunehmen.
10. Neben der Wahrnehmung eigener sozialer und gesellschaftlicher Verantwortung verpflichten sich **der Bundesliga e.V.** und **seine** Mitglieder, besondere Aktivitäten des DFB, die aus dessen sozialer und gesellschaftspolitischer Verantwortung heraus dem Gesamtfußball dienen, ideell und materiell zu fördern. Dies gilt in besonderer Weise für die Unterstützung des Jugendfußballs, des Amateurfußballs, des Freizeit- und Breitensports und für die Förderung des Ehrenamts.
11. **Er** gewährleistet, weitere Verpflichtungen einzuhalten, darunter insbesondere auch die vom DFB verabschiedeten allgemeinverbindlichen Bestimmungen sowie die FIFA- und UEFA-Vorschriften.

Die Ausgestaltung dieser Verpflichtungen wird in den entsprechenden Ordnungen oder vertraglich geregelt.

§ 16c

Mitgliedschaft im Bundesliga e.V.

1. Vereine der Lizenzligen bzw. Kapitalgesellschaften mit den in sie ausgegliederten Lizenzspielerabteilungen bzw. weiteren wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben erwerben die Mitgliedschaft im **Bundesliga e.V.** mit Erteilung der Lizenz durch den **Bundesliga e.V.**

2. Ein Verein kann nur eine Lizenz für die Lizenzligen und damit die Mitgliedschaft im **Bundesliga e.V.** erwerben, wenn er rechtlich unabhängig ist, das heißt auf ihn kein Rechtsträger einen rechtlich beherrschenden oder mitbeherrschenden Einfluss ausüben kann, über eine eigene Fußballabteilung verfügt und sportlich für die Teilnahme an einer Lizenzliga qualifiziert ist.

Ausnahmen vom Erfordernis der rechtlichen Unabhängigkeit können nur bewilligt werden, wenn der betreffende Rechtsträger seit mehr als 20 Jahren den Fußballsport des Vereins ununterbrochen und erheblich gefördert hat. Über die Bewilligung von Ausnahmen entscheidet das Präsidium **des Bundesliga e.V.** Die Bewilligung setzt voraus, dass der betreffende Rechtsträger in Zukunft den Amateurfußballsport in bisherigem Ausmaß weiter fördert.

3. Eine Kapitalgesellschaft kann nur eine Lizenz für die Lizenzligen und damit die Mitgliedschaft im **Bundesliga e.V.** erwerben, wenn ein Verein mehrheitlich an ihr beteiligt ist, der über eine eigene Fußballabteilung verfügt und der im Zeitpunkt, in dem sie sich erstmals für eine Lizenz bewirbt, sportlich für die Teilnahme an einer Lizenzliga qualifiziert ist. Der Verein („Mutterverein“) muss rechtlich unabhängig im Sinn des § 16c Nr. 2. sein.

[Absätze 2 bis 4 bleiben unverändert.]

Über Ausnahmen vom Erfordernis einer mehrheitlichen Beteiligung des Muttervereins nur in Fällen, in denen ein anderer Rechtsträger seit mehr als 20 Jahren den Fußballsport des Muttervereins ununterbrochen und erheblich gefördert hat, entscheidet das Präsidium des DFB auf Antrag **des Bundesliga e.V.**

Dies setzt voraus, dass der betreffende Rechtsträger in Zukunft den Amateurfußballsport in bisherigem Ausmaß weiter fördert sowie die Anteile an der Tochtergesellschaft nicht weiterveräußert bzw. nur an den Mutterverein kostenlos rückübertragen. Im Falle einer Weiterveräußerung entgegen dem satzungsrechtlichen Verbot bzw. der Weigerung zur kostenlosen Rückübertragung hat dies Lizenzentzug für die Tochtergesellschaft zur Folge. Mutterverein und Tochtergesellschaft können nicht gleichzeitig eine Lizenz besitzen.

§ 16d

Schlichtung

Der DFB und **der Bundesliga e.V.** verpflichten sich, Meinungsverschiedenheiten, die sich aus der Auslegung, Ausgestaltung und Anwendung der in dieser Satzung genannten und im Grundlagenvertrag geregelten Rechte und Pflichten ergeben können, im Geiste sportlicher Partnerschaft und Fairness und unter Berücksichtigung der Gesamtverantwortung für den Fußball zu regeln. In diesen Fällen ist vor Anrufung des Schiedsgerichts gemäß § 17 das nachstehende Vermittlungsverfahren durchzuführen:

1. Das Vermittlungsverfahren kann vom DFB und **vom Bundesliga e.V.** beantragt werden.
2. Dem Vermittlungsverfahren können nur Fragen zur Entscheidung vorgelegt werden, die die sich aus dieser Satzung oder dem Grundlagenvertrag ergebenden Rechte und Pflichten **des Bundesliga e.V.** betreffen. Der das Vermittlungsverfahren einleitende Verband muss geltend machen, dass eine vom anderen Verband getroffene Entscheidung seine Rechte nach dieser Satzung oder dem Grundlagenvertrag verletzt.
3. Die Entscheidung trifft ein Vermittlungsausschuss, dem der Präsident des DFB vorsitzt.

Dem Ausschuss gehören weiterhin an:

zwei Vertreter des DFB-Präsidiums aus dem Bereich der Landes- und Regionalverbände,

zwei Vertreter des Präsidiums **des Bundesliga e.V.**, darunter der Vizepräsident **des Bundesliga e.V.** nach § 33 Buchstabe b).

Ergibt sich im Vermittlungsausschuss Stimmengleichheit, entscheidet die Stimme des DFB-Präsidenten.

Der Vermittlungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 18

Finanzierung

[Absätze 1 und 2 bleiben unverändert.]

Über die wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zwischen dem DFB und **dem Bundesliga e.V.** werden vertragliche Regelungen getroffen. Die Beschlussfassung im Präsidium erfolgt ohne Beteiligung des Vizepräsidenten **des Bundesliga e.V.** nach § 33 Buchstabe b) und der drei Vizepräsidenten nach § 33 Buchstabe c), aa) an der Abstimmung. Diese vertraglichen Regelungen sind vom Bundestag zu bestätigen. Unterbleibt die Bestätigung, wird der Vertrag unwirksam.

[Absätze 4 und 5 bleiben unverändert.]

§ 19

Allgemeines

[Nrn. 1. bis 4. bleiben unverändert.]

5. In die Organe, Rechtsorgane, den Prüfungsausschuss und die Ausschüsse des DFB können nur Personen gewählt oder berufen werden, die Mitglieder von Vereinen der Mitgliedsverbände sind, soweit die Satzung nicht Ausnahmen zulässt. Satz 1 gilt nicht für **den Bundesliga e.V.**, die Mitglieder der Ethik-Kommission sowie für die Ethik-Beisitzer in den Rechtsorganen.

[Nrn. 6. bis 9. bleiben unverändert.]

§ 21

Zusammensetzung des Bundestags

1. Der Bundestag setzt sich zusammen aus:

[Buchstaben a) und b) bleiben unverändert.]

- c) den Delegierten **des Bundesliga e.V.**

[Buchstaben d) bis g) bleiben unverändert.]

2. Stimmberechtigt sind:

[Buchstaben a) und b) bleiben unverändert.]

- c) **der Bundesliga e.V.** mit 74 Stimmen

[Buchstabe d) bleibt unverändert.]

[Nrn. 3. bis 6. bleiben unverändert.]

§ 24

Aufgaben des Bundestags

[Nr. 1. bleibt unverändert.]

2. Seiner Beschlussfassung unterliegen insbesondere:

[Buchstaben a) bis d) bleiben unverändert.]

- e) die Genehmigung des mittelfristigen Finanzplans für die nächsten vier Kalenderjahre und etwaiger Umlagen sowie die Bestätigung der Verträge über die wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zwischen dem DFB und **dem Bundesliga e.V.** sowie dem DFB, der DFB GmbH & Co. KG, dem FBL e.V. und der FBL GmbH gemäß § 18,

[Buchstaben f) bis l) bleiben unverändert.]

[Nr. 3. bleibt unverändert.]

§ 25

Tagesordnung

Die Tagesordnung des Bundestags muss folgende Punkte enthalten:

[Nrn. 1. bis 5. bleiben unverändert.]

6. Genehmigung des mittelfristigen Finanzplans für die nächsten vier Kalenderjahre und Bestätigung der Verträge über die wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zwischen dem DFB und **dem Bundesliga e.V.** sowie dem DFB, der DFB GmbH & Co. KG, dem FBL e.V. und der FBL GmbH,

[Nrn. 7. bis 11. bleiben unverändert.]

§ 26

Abstimmungsregelungen und Wahlen

[Nr. 1. bleibt unverändert.]

2. Satzungsänderungen, Ordnungsänderungen, die die Interessen **des Bundesliga e.V.** betreffen, und die Festsetzung von Umlagen gemäß §§ 18 Abs. 2 und 24 Nr. 2. e) bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

[Nrn. 3. bis 10. bleiben unverändert.]

11. Die Bestimmungen über Wahlen gelten für Bestätigungen entsprechend. Für die Bestätigungen der Vizepräsidenten nach § 33 c) aa) gilt, dass für die Abstimmungen jeweils nur Kandidaten zugelassen werden, die von **dem Bundesliga e.V.** vorgeschlagen worden sind. Für die Bestätigungen der Vizepräsidenten nach § 33 c) bb) gilt, dass für die Abstimmungen jeweils nur Kandidaten zugelassen werden, die von dem betreffenden Regionalverband oder den ihm angehörenden Landesverbänden vorgeschlagen worden sind.

§ 29

Außerordentlicher Bundestag

1. Das Präsidium kann aus wichtigem Grund einen Außerordentlichen Bundestag einberufen. Zur Einberufung ist das Präsidium auch ohne wichtigen Grund verpflichtet, wenn der Vorstand, **der Bundesliga e.V.** oder mindestens zwei Regional- oder sechs Landesverbände Anträge auf Einberufung eines Außerordentlichen Bundestags in gleicher Sache stellen. § 20 Nr. 4. gilt entsprechend.

[Nrn. 2. und 3. bleiben unverändert.]

§ 31

Zusammensetzung, Wahl

1. Der Vorstand besteht aus

- a) den Mitgliedern des Präsidiums,
- b) den Präsidenten der Landes- und Regionalverbände,
- c) zwölf Vertretern **des Bundesliga e.V.**

2. Die Mitglieder nach Nr. 1. b) gehören während ihrer Amtszeit als Präsidenten der Landes- und Regionalverbände dem Vorstand jeweils nach Bestätigung durch den Bundestag an; § 19 Nr. 8. findet keine Anwendung. Erfolgt keine Bestätigung durch den Bundestag, kann der betreffende Mitgliedsverband einen Vertreter benennen, der seinerseits vom Bundestag zu bestätigen ist. Dieser muss dem Präsidium des Mitgliedsverbands angehören.

Die Mitglieder nach Nr. 1. c) werden auf Vorschlag **des Bundesliga e.V.** vom Bundestag bestätigt.

[Nr. 3. bleibt unverändert.]

4. Für die Bestätigung der Neubesetzung eines gemäß Nr. 1. b) auf der Präsidentschaft in einem Landes- oder Regionalverband beruhenden Vorstandsamts gilt § 34 Absatz 12 entsprechend. Im Übrigen gilt Nr. 2., Absatz 1. Mit der Bestätigung eines Nachfolgers endet das Amt eines Vertreters.

Der Bundesliga e.V. kann sein Vorschlagsrecht bezüglich der Mitglieder gemäß Nr. 1. c) erneut ausüben, falls die dem ursprünglichen Vorschlag zugrunde liegende Funktion beendet ist; § 34 Absatz 12 findet entsprechend Anwendung. Mit der Bestätigung des neuen Vorschlags endet das Amt des bisherigen Amtsinhabers.

§ 32

Aufgaben, Zusammensetzung, Zusammentreten, Beschlussfähigkeit

[Nrn. 1. bis 5. bleiben unverändert.]

6. Die Stimmrechte im Vorstand verteilen sich wie folgt:
- die stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums je 1 Stimme
 - Landesverbände mit über 600.000 Mitgliedern je 3 Stimmen
 - Landesverbände mit über 200.000 Mitgliedern je 2 Stimmen
 - Landesverbände bis 200.000 Mitglieder je 1 Stimme
 - die Regionalverbände je 1 Stimme
 - die zwölf Vertreter **des Bundesliga e.V.** je 2 Stimmen.

Maßgeblich für die Stimmenzahl der Landesverbände ist die aktuelle vor dem Tag des Ablaufs der Antragsfrist des letzten Ordentlichen Bundestags veröffentlichte Mitgliederstatistik.

Entfallen auf ein Mitglied des Vorstands aufgrund verschiedener Ämter mehrere Stimmrechte, so können diese nebeneinander ausgeübt werden.

§ 33

Zusammensetzung, Wahl, Rechtsstellung

Das Präsidium besteht aus:

[Buchstabe a) bleibt unverändert.]

- b) dem Sprecher des Präsidiums **des Bundesliga e.V.** und dem Vorsitzenden der Konferenz der Regional- und Landesverbandsvorsitzenden (Präsidiumsmitglied für Amateurfußball und Angelegenheiten der Regional- und Landesverbände) als gleichberechtigte 1. Vizepräsidenten,
- c) acht weiteren Vizepräsidenten, und zwar
- aa) dem ersten stellvertretenden Sprecher und dem zweiten stellvertretenden Sprecher des Präsidiums **des Bundesliga e.V.** sowie einem **vom Bundesliga e.V.** gemäß **dessen** Satzung benannten Mitglied der Geschäftsführung der **Bundesliga-Gruppe GmbH**
 - bb) fünf Vizepräsidenten der Regional- und Landesverbände

[Buchstaben d) bis g) bleiben unverändert.]

In der Wahlperiode 2025 bis 2029 gehört zudem ein weiterer Vizepräsident für die Umsetzung des Strategieprozesses dem Präsidium an.

Die **vom Bundesliga e.V.** nominierten Vizepräsidenten und die von den Regional- und Landesverbänden nominierten Vizepräsidenten nach b) und c) sind vom Bundestag zu bestätigen. Die Bestätigung des 1. Vizepräsidenten (Präsidiumsmitglied für Amateurfußball und Angelegenheiten der Regional- und Landesverbände) erfolgt nach Nominierung durch die Konferenz der Regional- und Landesverbandsvorsitzenden (§ 57 der Satzung).

Jeder Regionalverband wird unter den Vizepräsidenten nach b) und c) durch einen, der Süddeutsche Fußball-Verband durch zwei Personen vertreten.

Nominierungsberechtigt ist für die Vizepräsidenten nach c) aa) ausschließlich **der Bundesliga e.V.** und für die Vizepräsidenten nach c) bb) ausschließlich der jeweilige Regionalverband und die ihm angehörenden Landesverbände.

[Rest bleibt unverändert.]

§ 34

Aufgaben, Zusammentreten, Beschlussfähigkeit, Begnadigung

[Nrn. 1. bis 8. bleiben unverändert.]

9. Im Geschäftsverteilungsplan des Präsidiums ist auch die Vertretung des Präsidenten zu regeln, wobei der Präsident als oberster Repräsentant des DFB in Angelegenheiten der Nationalmannschaften der Männer durch den 1. Vizepräsidenten

ten **des Bundesliga e.V.** vertreten werden soll. Die Geschäftsordnung kann weitere Vertretungsregelungen vorsehen.

[Nrn. 10. bis 16. bleiben unverändert.]

§ 35

Gesetzliche Vertretung, Vorstand im Sinn von § 26 BGB

1. Der Präsident, die beiden 1. Vizepräsidenten (§ 33 Buchstabe b), der Schatzmeister, der Generalsekretär sowie der erste stellvertretende Sprecher des Präsidiums **des Bundesliga e.V.** sind der Vorstand im Sinn von § 26 BGB (gesetzlicher Vorstand).

[Nrn. 2. bis 7. bleiben unverändert.]

§ 39

Sportgericht/Ethik-Kammer

[Nr. 1. bleibt unverändert.]

2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden vom Bundestag gewählt.

Sechs Beisitzer werden vom Bundestag im Benehmen mit den Regional- und Landesverbänden gewählt (DFB-Beisitzer).

Sechs Beisitzer werden vom Bundestag auf Vorschlag **des Bundesliga e.V.** gewählt (Liga-Beisitzer). Darunter können auch Lizenzspieler sein.

[Absätze 4 bis 9 bleiben unverändert.]

[Nr. 3. bleibt unverändert.]

4. In Verfahren im Zusammenhang mit Spielen von Mannschaften der 3. Liga wirkt anstelle des Liga-Beisitzers ein Beisitzer für die 3. Liga mit. Ebenfalls wirkt anstelle des Liga-Beisitzers ein Beisitzer für die 3. Liga mit, wenn in Verfahren nach § 17 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB (Einspruch gegen die Spielwertung) und § 18 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB (Verfahren bei Nichtaustragung eines Bundesspiels), die im Zusammenhang mit Spielen um den DFB-Vereinspokal der Herren stehen, eine Mannschaft der 3. Liga und eine unterhalb der 3. Liga spielende Mannschaft oder zwei unterhalb der 3. Liga spielende Mannschaften beteiligt sind.

In Verfahren im Zusammenhang mit Spielen von Frauen- und Juniorinnen- Mannschaften wirkt anstelle des Liga-Beisitzers ein Frauen- und Mädchenfußball-Beisitzer mit.

In Verfahren gegen Schiedsrichter im Zusammenhang mit vom DFB und **dem Bundesliga e.V.** veranstalteten Bundesspielen wirkt anstelle des Liga-Beisitzers ein Schiedsrichter-Beisitzer mit.

In Verfahren nach § 17 der DFB-Jugendordnung wirkt anstelle des Liga-Beisitzers ein Jugendbeisitzer mit. Nr. 4., Abs. 2 bleibt unberührt.

In Verfahren gegen Pro-Lizenz-Inhaber und lizenzierte Trainer wirkt anstelle des Liga-Beisitzers ein Trainer-Beisitzer mit. Ausnahmsweise wirken in Verfahren gegen Trainer der Lizenzligen ein Liga-Beisitzer und ein Trainer-Beisitzer mit.

In Verfahren, die beim Sportgericht auf Antrag der Ethik-Kommission anhängig gemacht werden, wirken neben dem Vorsitzenden des Sportgerichts zwei Ethik-Beisitzer mit (Ethik-Kammer).

[Nrn. 5. und 6. bleiben unverändert.]

§ 42

Zuständigkeit Sportgericht

[Nr. 1. bleibt unverändert.]

2. Dem Sportgericht obliegt insbesondere:

- a) die Rechtsprechung über Verstöße von Vereinen und Tochtergesellschaften **des Bundesliga e.V.** und Spielern gegen die Vorschriften des Ligastatuts und der anderen Rechtsvorschriften des DFB und **des Bundesliga e.V.**,

[Buchstaben b) bis e) bleiben unverändert.]

- f) die Rechtsprechung gemäß den besonderen Bestimmungen in der Satzung und den Ordnungen des DFB. Ordnung im Sinne der Vorschriften des DFB ist auch das Statut **des Bundesliga e.V.** gemäß § 16a Absatz 1, Nr. 3.,

[Buchstabe g) bleibt unverändert.]

§ 45

Prüfungsausschuss, Zusammensetzung, Wahl, Befähigung

1. Zusammensetzung und Wahl

Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, der vom Bundestag gewählt wird, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, von denen einer auf Vorschlag **des Bundesliga e.V.** und ein weiterer auf Vorschlag der Konferenz der Regional- und Landesverbandsvorsitzenden vom Bundestag bestätigt wird, sowie zwei weiteren Mitgliedern, die vom Bundestag auf Vorschlag der Regional- und Landesverbände gewählt werden.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses dürfen anderen Organen, Rechtsorganen und Ausschüssen des DFB nur angehören, soweit dies in der Satzung des DFB vorgesehen ist. Die Mit-

gliedschaft im Vorstand als Präsident eines Landes- oder Regionalverbands oder als Vertreter **des Bundesliga e.V.** ist zulässig.

[Rest bleibt unverändert.]

§ 47

Ausschüsse

Aufgaben und Zusammensetzung:

Die Ausschüsse erledigen die ihnen zugewiesenen Aufgaben eigenverantwortlich nach dieser Satzung und den Ordnungen sowie nach den Vorgaben des Präsidiums und des für den jeweiligen Ausschuss zuständigen Vizepräsidenten. Die Ausschüsse können die Wahrnehmung einzelner Aufgaben oder Aufgabengebiete einem einzelnen Mitglied oder mehreren Mitgliedern übertragen.

Jeder Ausschuss besteht unter der Leitung des zuständigen Mitglieds des Präsidiums grundsätzlich aus einem Vorsitzenden und bis zu sechs Mitgliedern. Die Vorsitzenden werden vom Bundestag gewählt. Der Vorsitzende des Jugendausschusses wird vom Bundesjugendtag gewählt und vom Bundestag bestätigt.

Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Präsidium im Benehmen mit den Regional- und Landesverbänden sowie den jeweiligen Ausschussvorsitzenden berufen. Die Berufung erfolgt nach Sachkompetenz für die dem Ausschuss übertragenen Aufgaben. Die Mitglieder des Kontrollausschusses sollen die Befähigung zum Richteramt oder für den gehobenen oder höheren Polizeidienst haben.

Die Mitglieder des Jugendausschusses, die Vertreter der Regionalverbände in der Kommission Schulfußball sowie die für den Mädchenfußball zuständigen Mitglieder des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball werden vom Bundesjugendtag gewählt und vom Präsidium bestätigt.

Der Bundesliga e.V. ist berechtigt, für jeden Ausschuss bis zu zwei weitere Mitglieder vorzuschlagen, die vom Präsidium berufen werden; die zusätzlichen Vertreter des Jugendausschusses werden auf Vorschlag **des Bundesliga e.V.** vom Bundesjugendtag gewählt und vom Präsidium bestätigt.

Zur Berufung in den Kontrollausschuss dürfen seitens **des Bundesliga e.V.** nur Personen vorgeschlagen werden, die nicht in Organen **des Bundesliga e.V.** oder seiner Mitglieder oder als leitende Angestellte dieser Mitglieder tätig sind.

Den Ausschüssen gehört weiterhin ein vom Generalsekretär berufener Vertreter der Zentralverwaltung oder einer anderen Organisation des DFB, der dem Generalsekretär von dieser vorgeschlagen wird, mit Stimmrecht an.

Die Mitglieder des Präsidiums können an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

Das Präsidium kann Ausschüsse um zusätzliche Mitglieder mit beratender Stimme erweitern.

[Nr. 1. bleibt unverändert.]

2. In den Kontrollausschuss kann das Präsidium bei Bedarf drei weitere Mitglieder, davon eines auf Vorschlag **des Bundesliga e.V.**, berufen.

[Nrn. 3. bis 6. bleiben unverändert.]

§ 48

Spielausschuss

1. Zusammensetzung:

Dem Spielausschuss gehören der Vorsitzende, sechs Vertreter der Regionalverbände des DFB, zwei Vertreter aus dem Ausschuss 3. Liga sowie zwei Vertreter **des Bundesliga e.V.** (§ 47 Absatz 5) an. Die Vertreter aus dem Ausschuss 3. Liga können in ihren Klubs auch eine hauptamtliche berufliche Tätigkeit ausüben. Sie werden vom Ausschuss 3. Liga gewählt und vom DFB-Präsidium bestätigt.

An den Sitzungen des Spielausschusses sollen je ein Vertreter der DFB-Kommission Prävention & Sicherheit & Fußballkultur und des Schiedsrichter-Ausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

2. Aufgaben:

- a) Wahrnehmung der Aufgaben aus der DFB-Spielordnung und den Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung, der Futsal-Ordnung und den Durchführungsbestimmungen zur Futsal-Ordnung, soweit sie nicht anderen Gremien oder Organisationen zugeordnet sind. Weitere Aufgaben können durch die Statuten **des Bundesliga e.V.** begründet werden;
- b) Erstellung des Entwurfs des verbindlichen Rahmenterminkalenders (§ 16a Absatz 1, Nr. 5.) für das DFB-Präsidium unter Mitbestimmung **des Bundesliga e.V.**, dem Ausschuss 3. Liga sowie unter Beachtung des von der FIFA festgelegten internationalen Spielkalenders;

[Buchstaben c) bis i) bleiben unverändert.]

§ 50

Kontrollausschuss

1. Der Kontrollausschuss ist dazu berufen, die Einhaltung der Satzung und Ordnungen des DFB, der Anti-Doping-Richtlinien, der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung und der

allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung, insbesondere der Vorschriften **des Bundesliga e.V.**, des DFB-Statuts für die 3. Liga, des DFB-Statuts für die Frauen-Bundesliga, des DFB-Statuts für die 2. Frauen-Bundesliga, des DFB-Statuts für die 3. Liga Frauen, der Futsal-Ordnung und der Ausbildungsordnung, zu überwachen und bei Verstößen nach Durchführung einer Voruntersuchung Anklage bei den zuständigen Rechtsorganen des DFB und der Mitgliedsverbände zu erheben.

Er kann Unsportlichkeiten verfolgen, die im Zusammenhang mit den Bundesspielen begangen werden.

Der Kontrollausschuss ist berechtigt, im Rahmen seiner Zuständigkeit gegen die Entscheidungen der Rechtsorgane Rechtsmittel einzulegen.

[Nrn. 2. und 3. bleiben unverändert.]

§ 51

Ausschuss 3. Liga

1. Zusammensetzung:

Dem Ausschuss 3. Liga gehören der Vorsitzende, fünf Vertreter der Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga, der Vorsitzende des DFB-Spielausschusses, der Spielleiter der 3. Liga sowie zwei Vertreter **des Bundesliga e.V.** (§ 47 Abs. 5) an. Die Vertreter der Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga können dort auch eine hauptamtliche berufliche Tätigkeit ausüben. Sie werden von der Versammlung der Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga gewählt und vom DFB-Präsidium berufen. Die Versammlung der Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga hat zudem ein eigenes Vorschlagsrecht für den Vorsitzenden des Ausschusses 3. Liga.

[Absatz 2 bleibt unverändert.]

[Nr. 2. bleibt unverändert.]

§ 55

Schiedsrichterwesen/Schiedsrichter-Ausschuss

Die Aufgaben im Schiedsrichterwesen innerhalb des DFB werden durch einen Schiedsrichter-Ausschuss sowie eine Schiedsrichterführung für den Elitebereich wahrgenommen.

1. Schiedsrichter-Ausschuss

Der Schiedsrichter-Ausschuss ist verantwortlich für die einheitliche Ausrichtung des Schiedsrichterwesens im DFB nach den Bestimmungen

der Schiedsrichterordnung, unbeschadet der Zuständigkeit des Schiedsrichter-Elitebereichs. Der Schiedsrichter-Ausschuss führt die notwendigen Abstimmungen mit dem Schiedsrichter-Elitebereich herbei. Der Schiedsrichter-Ausschuss ist für die jeweiligen Spielklassen bzw. Spielformen im Bereich der A- und B-Junioren und im Bereich der B-Juniorinnen auf Bundesebene, der entsprechenden Pokal-Wettbewerbe, der DFB-Länderpokal-Turniere sowie der Futsal- und Beachsoccer-Wettbewerbe des DFB zuständig.

Innerhalb dieser Zuständigkeit verantwortet der Schiedsrichter-Ausschuss sämtliche schiedsrichterrelevanten Aufgaben. Dies betrifft insbesondere:

[Buchstaben a) bis g) bleiben unverändert.]

Näheres regelt die Schiedsrichterordnung. Dem Schiedsrichter-Ausschuss gehören an:

- der Vorsitzende,
- je ein Vertreter des Norddeutschen Fußball-Verbands, des Nordostdeutschen Fußballverbands, des Fußball-Regionalverbands Südwest, des Westdeutschen Fußballverbands sowie zwei Vertreter des Süddeutschen Fußball-Verbands,
- ein Lehrwart,
- drei Vertreter des Schiedsrichter-Elitebereichs,
- bis zu zwei Vertreter **des Bundesliga e.V.**,
- ein Vertreter des FBL e.V.,
- ein weiterer Vertreter der Zentralverwaltung.

Darüber hinaus kann auf Vorschlag des Ausschuss-Vorsitzenden eine Verantwortliche für den Bereich Schiedsrichterinnen vom Präsidium in den Ausschuss berufen werden.

Der Vorsitzende des Schiedsrichter-Ausschusses wird aus den von den Regionalverbänden für den Schiedsrichter-Ausschuss vorgeschlagenen Vertretern vom Bundestag gewählt. Der Vorsitzende berichtet bei Bedarf im Präsidium über Fragen des Schiedsrichterwesens innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs.

Die Vertreter der Regionalverbände werden auf Vorschlag des jeweiligen Regionalverbands, der oder die Vertreter **des Bundesliga e.V.** auf Vorschlag **des Bundesliga e.V.**, der Vertreter des FBL e.V. auf Vorschlag des FBL e.V., der Vertreter der Zentralverwaltung sowie die Vertreter des Schiedsrichter-Elitebereichs auf Vorschlag des Generalsekretärs und die übrigen Mitglieder auf Vorschlag des Ausschuss-Vorsitzenden vom Präsidium berufen.



FÜR MEHR **SPORT** UND BEWEGUNG IN DER **SCHULE!**

dfb.de/schule

Der Schiedsrichter-Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung und beschließt über die Geschäftsverteilung innerhalb des Ausschusses. Der DFB-Schiedsrichter-Ausschuss tagt mindestens viermal im Jahr.

[Nrn. 2. und 3. bleiben unverändert.]

BESTÄTIGUNG

Der DFB-Bundestag hat Katharina Kiel als weitere DFB-Vizepräsidentin bestätigt. Als Präsidentin des Frauen-Bundesliga FBL e.V. gehört sie ab sofort dem DFB-Präsidium an.

DFB-VORSTAND

BERUFUNG

Der DFB-Vorstand hat Fabiola Fernandez im Umlaufverfahren als Mitglied in den DFB-Vergütungsausschuss berufen. Sie nimmt den vakanten Platz ein, der durch den Rücktritt von Dr. Thomas Pröckl frei wurde. Den Vorsitz innerhalb des Gremiums hatte zuvor bereits Katrin Gäbler übernommen.



OFFIZIELLE
MITTEILUNGEN

Herausgeber:

Deutscher Fußball-Bund
DFB-Campus
Kennedyallee 274
60528 Frankfurt/Main
Telefon 0 69/6 78 80
Telefax 0 69/6 78 82 66
E-Mail info@dfb.de
www.dfb.de, www.fussball.de

Verantwortlich:

Steffen Simon

Redaktion/Koordination:

Michael Morsch, Gereon Tönnihsen

Herstellung:

Braun & Sohn
Druckerei GmbH & Co. KG
Am Kreuzstein 85, 63477 Maintal
www.braun-und-sohn.de